

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit / des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT

69. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 21. Dezember 2018

Nr. 58/59

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

RdSchr. v. 4.12.18, Elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (e-Rechnung); Annahme von e-Rechnungen und Anordnung der Zahlung in der Dialoganwendung HKRweb1142

Bek. v. 26.11.18, Bekanntmachung der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) über die vom Verwaltungsrat der PBeaKK gefassten Beschlüsse zur 98. Änderung der Satzung PBeaKK.1149

Auswärtiges Amt

Erl. v. 23.11.18, Neufassung der Anlage 1 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs nach dem Bundesbesoldungsgesetz vom 4.1.2011; Verfahrensregelung zur Ermittlung der Teuerungsziffern für den Kaufkraftausgleich vom 4.1.2011.1159

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bek. v. 28.11.18, Bekanntmachung von Technischen Regeln; ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“1160

Bek. v. 11.12.18, Bekanntmachung der Aufhebung von Technischen Regeln; TRBA 212 „Thermische Abfallbehandlung“1170

Bek. v. 11.12.18, Bekanntmachung von Technischen Regeln; TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“1171

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bek. v. 4.12.18, Bekanntmachung der Neufassung bestimmter Leitsätze des Deutsche Lebensmittelbuches; Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs1173

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Bek. v. 19.10.18, Verlängerung und Änderung einer Ausnahmegenehmigung gemäß §68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr von tiefgekühlten Heidelbeeren und das Inverkehrbringen von gefriergetrockneten Heidelbeeren, die Rückstände bis zu 0,4 mg DEET/kg enthalten.1177

Bek. v. 19.10.18; Ausnahmegenehmigung gemäß §68 Abs.1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr von tiefgekühlten Preiselbeeren und das Inverkehrbringen von gefriergetrockneten Preiselbeeren, die Rückstände bis zu 0,1 mg/kg DEET enthalten1178

Bek. v. 5.11.18, Erweiterung einer Ausnahmegenehmigung gemäß §68 Abs. 1 und 2 Nr.1 LFGB für das Behandeln von Schaleneiern durch direkte Einwirkung mit ultravioletten Strahlen und das Inverkehrbringen entsprechend behandelter Eier.1178

Bek. v. 5.11.18; Ausnahmegenehmigung gemäß §68 Abs.1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Nelken, die Rückstände von bis zu 0,3 mg/kg DEET enthalten.1178

Bek. v. 22.11.18, Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung gemäß §68 Abs.1 und 2 Nr.1 LFGB für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von jodiertem Speisesalz mit Zusatz von Kaliumflorid.1179

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

RdSchr. v. 28.11.18, Vollzug der Strahlenschutzverordnung; Verwendung des Dosimeters „LPS-TLD-TD 08“ als amtliches Personendosimeter1179

Amtlicher Teil

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

Elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (e-Rechnung)

hier: Annahme von e-Rechnungen und Anordnung der Zahlung in der Dialoganwendung HKRweb

Bezug: Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rech-VO)

– RdSchr. d. BMF v. 4.12.2018 –
II A 9 – H 2300/11/10002 :001 – 2018/0929873 –

Die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane, die die Haushaltsmittel im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) bewirtschaften (Bewirtschafter), sind als Rechnungsempfänger seit dem

27. November 2018

verpflichtet (§ 11 Absatz 1 E-Rech-VO) elektronische Rechnungen medienbruchfrei einsehen und verarbeiten zu können.

Die über den Zentralen Rechnungseingang (ZRE) übermittelten elektronischen Rechnungen sind grundsätzlich in den von den Bewirtschaftern eingesetzten automatisierten Verfahren nach VV Nr. 6 für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) – VV-ZBR BHO – weiter zu verarbeiten. Die Anforderungen für elektronische Rechnungen sind in § 4 Absatz 3 E-Rech-VO erläutert. Eine bloße Bilddatei oder ein einfaches PDF-Dokument sind demnach keine elektronische Rechnung (siehe Anlage 3).

Für die Bewirtschafter, die kein eigenes automatisiertes Verfahren einsetzen, werden die elektronischen Rechnungen in der Dialoganwendung HKRweb zur weiteren Verarbeitung in der Anwendungskomponente eRechnung zur Verfügung gestellt. Die elektronischen Rechnungen können anschließend in der Anwendungskomponente eAnordnung zur Zahlung angeordnet werden. Für die Nutzung der Rechnungsbearbeitung in der Dialoganwendung HKRweb bedarf es einer Zulassung durch das Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes. Die näheren Einzelheiten zur Zulassung und zur Bearbeitung von elektronischen Rechnungen in der Dialoganwendung HKRweb sind in der **Anlage 1** – Kurzbeschreibung – erläutert.

Die **Anlage 2** – HKRweb Rechnungsbearbeitung – Funktionsbeschreibung für Nutzerinnen und Nutzer – enthält eine detaillierte Funktionsbeschreibung sowie die möglichen Rechtezuweisungen der Nutzerinnen und Nutzer.

Die **Anlage 3** – Informationen für Lieferanten und Dienstleister von öffentlichen Auftraggebern – enthält allgemeine Informationen zur e-Rechnung.

Auf die Veröffentlichung der Anlage 2 wurde verzichtet, sie ist im HKR-Dokumentations-Wiki eingestellt.

Das Rundschreiben mit den Anlagen 1 und 3 wird im Internet unter

– www.kkr.bund.de

– Verw.-Vorschriften für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

– Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung

– Automatisierte Verfahren

– HKRweb – e-Rechnungen

veröffentlicht.

Nur mit E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Anlage 1 zu Rundschreiben

II A 9 – H 2300/11/10002 :001 (2018/0929873)

Kurzbeschreibung e-Rechnung in der Dialoganwendung HKRweb

A Zulassung zur Rechnungsbearbeitung in der Dialoganwendung HKRweb

(1) Für die Nutzung der Rechnungsbearbeitung in der Dialoganwendung HKRweb (HKRweb) bedarf es einer Zulassung durch das Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes.

(2) Die Nutzung ist mit dem

„Zulassungsantrag zur Nutzung der Rechnungsbearbeitung in HKRweb“

bei der zuständigen Bundeskasse zu beantragen. Die entsprechenden Anträge und Ausfüllanleitungen sind über den Bereich „Dokumentationen“ > „HKRweb Verarbeitung elektronischer Rechnungen“ direkt in der Dialoganwendung HKRweb abrufbar. Sie können zudem im HKR-Doku-Wiki abgerufen werden (siehe > Weitere Hinweise).

(3) Der Zulassungsantrag ist schriftlich in Papierform zu stellen, von dem Beauftragten für den Haushalt¹ zu unterzeichnen, mit dem Dienstsiegel zu versehen und der zuständigen Bundeskasse zuzuleiten. Die Bundeskasse prüft die Unterschrift der oder des Beauftragten für den Haushalt auf

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Richtigkeit. Da sowohl für die verfahrensinterne Anordnung als auch für die abschließende Anordnung zur Zahlung eine entsprechende Unterschriftsmitteilung der Bundeskasse vorliegen muss, prüft die Bundeskasse im Falle der Beantragungen der Rechte T und/oder B zusätzlich, ob die Unterschrift der zuzulassenden Person mit der der Bundeskasse vorliegenden Unterschriftsmitteilung übereinstimmt.

(4) Die Bundeskasse bescheinigt die Richtigkeit der Angaben und leitet den Originalantrag an das Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kompetenzzentrum) weiter. Eine Kopie des Antrags verbleibt bei der Bundeskasse und wird bewirtschafterverzogen aufbewahrt.

(5) Das Kompetenzzentrum koordiniert die für die Zulassung erforderlichen Tätigkeiten, vergibt die beantragten Rechte und legt die Originalanträge ab. Dem Kompetenzzentrum obliegt die Benutzerverwaltung und es ist grundsätzlich auch die zentrale Ansprechstelle, wenn Probleme beim Benutzerzugang oder andere Zugangsprobleme auftreten (nähere Hinweise hierzu siehe > Weitere Hinweise).

(6) Da für die Anordnung der Zahlung intern die elektronische Schnittstelle F15z verwendet wird, sind die entsprechenden Regelungen dafür einzuhalten. Der Anordnungsbeauftragte mit Recht B entspricht hierbei dem einreichenden Bewirtschafterver. In dieser Funktion kann er die Daten zu seiner eigenen Bewirtschaftervernummer und/oder zu anderen Bewirtschaftervernummern, zu denen ihm die Anordnungsbefugnis übertragen wurde, anordnen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Zulassungsantrag immer auch der

„F15Z-Antrag für Einreichende Bewirtschafterver“

beigefügt ist (auch, wenn er nur für sich selbst tätig wird). Als Einlieferernummer ist dabei **immer** die Nummer **50001688** (fix für eAnordnung für elektronische Rechnungen in HKRweb) zu verwenden.

B Anwendungskomponente eRechnung

(1) Die vom Zentralen Rechnungseingang (ZRE) übermittelten elektronischen Rechnungen (e-Rechnungen) enthalten eine sogenannte Leitweg-ID. Bestandteil dieser Leitweg-ID ist unter anderem die Bewirtschaftervernummer des Rechnungsadressaten. Unter dieser Bewirtschaftervernummer werden im *Journal*¹ der Anwendungskomponente *eRechnung* die eingehende Rechnungen gesammelt und zur weiteren Bearbeitung in HKRweb zur Verfügung gestellt. In der Funktion *Benachrichtigung* in HKRweb kann man einstellen, dass bei Eingang einer e-Rechnung automatisiert eine E-Mail an die dort eingetragene E-Mailadresse abgesandt wird.

(2) Das **Recht E** ist das zentrale Verwaltungsrecht innerhalb der Anwendungskomponente eRechnung. Mit diesem Recht können unter anderem Auftragsdaten (*Auftragsverwaltung*) für eine zu erwartende e-Rechnung angelegt, eingehende e-Rechnungen angesehen (*Journal*) und ggf. an den ZRE zurückgewiesen werden, externe Vermerke eingeholt und bearbeitete e-Rechnungen archiviert (*Archiv*) werden.

(3) Im Journal können die e-Rechnungen – entsprechende Berechtigung vorausgesetzt – im Dialog angesehen, geprüft und festgestellt werden. Für die Feststellung von e-Rechnungen wird das **Recht R** für die rechnerische und/oder

Recht S für die sachliche Feststellung der e-Rechnung benötigt. Auch Teilfeststellung können bescheinigt werden (siehe D – Einbeziehung von Teilbescheinigungen).

(4) Das **Recht F** ist erforderlich, um die Prüfung und Feststellung abzuschließen und aus den e-Rechnungsangaben den Entwurf einer Zahlungsanordnung zu erstellen, die dann in der Anwendungskomponente *eAnordnung* weiterbearbeitet werden kann. Die e-Rechnung kann im Gesamtprozess nicht geändert werden. Bei der Erstellung des Anordnungsentwurfs, kann der Rechnungsbetrag allerdings (z. B. wegen Skonto) geändert werden, sofern der geänderte Betrag kleiner als der ursprüngliche Rechnungsbetrag ist. Es können auch, z. B. bei Teilzahlungen, mehrere Anordnungsentwürfe erstellt werden. Dabei ist sichergestellt, dass der Gesamtanordnungsbetrag nicht höher als der Rechnungsbetrag ist.

(5) Da die Rechtevergabe an eine natürliche Person und jeweils getrennt nach der/den zugeordneten Bewirtschaftervernummer(n) erfolgt, können alle im Rahmen der Bearbeitung von e-Rechnungen benötigten Rechte auch von einer Person wahrgenommen werden. Diese Person mit den **Rechten E, R, S** und **F** für den jeweiligen Bewirtschafterver kann dann alle erforderlichen Schritte in der Anwendungskomponente *eRechnung* vollständig alleine durchführen.

C Anwendungskomponente eAnordnung

(1) Die Anordnungsentwürfe, die in der Anwendungskomponente *eRechnung* erstellt wurden, werden in der Anwendungskomponente eAnordnung in einem eigenen *Journal* zur weiteren Prüfung, Feststellung und Anordnung zur Verfügung gestellt.

(2) Eine Bearbeitung des Anordnungsentwurfs, wie z. B. die Änderung des Anordnungsbetrages oder der Haushaltsstelle ist möglich und setzt das **Recht A** voraus (auch hierbei gelten die vorgenannten Regeln, z. B. dass der geänderte Betrag kleiner als der Rechnungsbetrag sein muss). Auch eine Prüferfassung des Anordnungsbetrages kann optional durchgeführt werden. Alle nunmehr folgenden Schritte sind, im Gegensatz zur Anwendungskomponente *eRechnung*, nicht optional und dürfen nur von den mit den entsprechenden Rechten ausgestatteten Anwendern durchgeführt werden.

(3) Zur Feststellung der Anordnung wird das **Recht N** für die rechnerische und/oder **Recht L** für die sachliche Feststellung der Rechnung benötigt. Auch Teilfeststellung können bescheinigt werden (siehe D – Einbeziehung von Teilbescheinigungen).

(4) Die festgestellten Anordnungen können dann zunächst intern (**Recht T**) und schließlich zur Zahlung und Buchung (**Recht B**) angeordnet werden. In der Anwendungskomponente *eAnordnung* kann ebenfalls eine Person alle Rechte erhalten. Es ist allerdings technisch sichergestellt, dass immer mindestens zwei unterschiedliche Personen bei der Feststellung der sachlichen Richtigkeit und der Anordnung beteiligt waren. Hat z. B. eine Person bei einer Bewirtschaftervernummer die **Rechte A, N, L, T** und **B** und damit genau die gleichen Rechte wie eine andere Person für diese Bewirtschaftervernummer, dann kann die eine Person die Anordnungen nicht alleine freigeben, obwohl sie die notwendig Rechte hat, sondern muss die andere Person beteiligen.

¹ Die kursiv und fettgedruckten Begriffe können in HKRweb entsprechend aufgerufen werden.

(5) Die **Rechte T** und **B** sind durch die interne Nutzung der elektronischen Schnittstelle F15z notwendig. Die Anordnungen werden in HKRweb (ähnlich wie in einem vorgelagerten automatisierten Verfahren) zunächst intern mit **Recht T** freigegeben. Für die eigentliche Anordnung im HKR-Verfahren, ist die elektronische Schnittstelle F15z notwendig. Hierdurch können alle in der F15z-Dialoganwendung zur Verfügung stehenden Funktionalitäten mit genutzt werden (es empfiehlt sich, einen entsprechenden Zulassungsantrag zum F15z-Dialogverfahren zu stellen).

D Einbeziehung von Teilbescheinigungen

(1) In den Anwendungskomponenten *eRechnung* und *eAnordnung* können mehrere unterschiedliche Personen in den Feststellungsprozess einbezogen werden, die über entsprechende Berechtigungen verfügen müssen. Nur für die Anwendungskomponente *eRechnung* ist daneben vorgesehen, dass auch Personen mitwirken können, die über keine Zulassung im Verfahren selbst verfügen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Personen, die nur einmalig oder eher selten beteiligt werden, keinen komplexen Zulassungsprozess durchlaufen müssen.

(2) Um diesen Zugriff zu gewährleisten, wird aus HKRweb ein elektronischer Verweis (Link) auf den Bearbeitungsprozess der jeweiligen e-Rechnung erzeugt. Diesen Link kann dann die Person, die den Feststellungsvermerk anfordert (Anforderer – AN), über HKRweb an die einzubeziehende (feststellende) Person (Anforderungsempfänger – AE) mit E-Mail senden. Der Link-Zugriff ist nur innerhalb des Intranets und nicht über das Internet möglich. Damit die oder der AE des Links auch der hierfür vorgesehene Bearbeiter ist, sind folgende organisatorische Voraussetzungen notwendig:

- a) die Feststellungsvermerkanforderung (FVA) darf nur mit E-Mail an persönliche Postfächer erfolgen,
 - b) die Versendung an Gruppenpostfächer ist nur dann zugelassen, wenn vor dem Zugriff ein persönliches Postfach zugeordnet wurde,
 - c) der AE darf nur persönlich die Feststellung (Teilfeststellung) in der e-Rechnung bescheinigen,
 - d) eine Weiterleitung des FVA ist grundsätzlich nicht zugelassen,
 - e) bei Abwesenheit des AE sollte im Abwesenheitsassistent der Vertreter für die Bearbeitung der FVA genannt werden,
 - f) wird die FVA trotzdem weitergeleitet, dann hat der Empfänger des weitergeleiteten FVA unverzüglich den AN zu unterrichten. Dieser Empfänger darf keine Feststellungen in der e-Rechnung treffen und
 - g) bei Abwesenheit des AE ist von dem AN erneut die FVA mit E-Mail an den Vertreter zu senden.
- (3) Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen, ist der AN dafür verantwortlich, dass
- a) die FVA nur mit E-Mail an persönliche Postfächer erfolgt oder sich der AE über ein persönliches E-Mail-Konto identifiziert hat,
 - b) die FVA an die zuständige Person gesandt wird,

c) die Feststellung erfolgt ist und alle Verantwortlichkeiten nach VV Nr.1.2 ZBR BHO wahrgenommen worden sind (Zustimmend – Vollfeststellung) oder bei Teilfeststellungen (Zustimmend – Teilfeststellung) die Gesamtheit der Teilfeststellungen die Wahrnehmung aller Verantwortlichkeiten nach VV Nr.1.2 ZBR BHO enthält und

d) bei erneuter Versendung durch Abwesenheit des AE, der zuständige Vertreter die Feststellung in der eRechnung getroffen hat.

(4) Zur Identifizierung des AE wird zusätzlich mit Aufruf des Links der AE zunächst aufgefordert, ein persönliches E-Mailkonto anzugeben. An dieses Konto wird automatisiert aus HKRweb ein sechsstelliges Kennwort versendet. Das Kennwort ist nur einmalig und nur innerhalb der aktuellen Benutzersitzung gültig. Erst nach Eingabe des Kennwortes kann der AE auf die e-Rechnung zugreifen. Intern wird gespeichert, über welches überprüfte E-Mailkonto der AE legitimiert wurde. Deshalb ist es möglich, wenn es der Arbeitsablauf nicht anders gestattet, dass der AN zunächst ein Gruppenpostfach adressieren kann. Da im Anschluss dem AN vom jeweiligen AE immer die Angabe eines persönlichen Postfaches übermittelt wird und der AN in HKRweb prüfen muss, ob ein persönliches E-Mail-Konto angegeben wurde, ist sichergestellt, dass der AE einen direkten Zugang zu dem persönlichen Postfach besaß.

(5) Darüber hinaus wird der eigentliche Postfachinhaber als AE im Nachgang feststellen können, dass eine E-Mail-Kommunikation und Kennwortvergabe in seiner Abwesenheit erfolgt ist.

E Anordnung von Zahlungen für elektronische Rechnungen

(1) Aus den in den Anträgen angegebenen Daten wird die Einliefererstruktur erstellt, die in HKRweb intern genutzt wird, um den Anordnungsbefugten mit **Recht B** alle intern bereits mit **Recht T** freigegebenen Anordnungen der Bewirtschafternummer(n) anzuordnen. Nach Auswahl der anzuordnenden Zahlung(en) wird darüber im HKRweb eine Sammelanordnung (F15Z) generiert und zur endgültigen Anordnung angeboten.

(2) Anordnungen aus HKRweb werden allerdings nicht mit der üblichen Sammelanordnung F15Z an die Bundeskasse übermittelt, sondern mit der *Zwei-Faktor-Authentifizierung* (siehe Nr. 6.3 HKRweb Rechnungsbearbeitung – Funktionsbeschreibung für Nutzerinnen und Nutzer (Anlage 2)).

(3) Nach der Anordnung, werden alle angeordneten Zahlungen in einer F15Z-Datei zusammengefasst. Diese Datei wird automatisch an die zentrale F15Z/F13Z-Anwendung des Kompetenzzentrums übermittelt. Die Übermittlung dauert in der Regel einige Minuten und wird dann grundsätzlich automatisiert freigegeben. Die Freigabe wird, wie bei der elektronischen Schnittstelle F15z vorgesehen, an die vom Bewirtschafter vorgesehene Mail-/Fax-Adresse quittiert. Sollten Probleme auftreten, wird der Anwender über HKRweb entsprechend informiert. Die weitere Problemlösung muss dann in Abstimmung zwischen Bewirtschafter und Bundeskasse erfolgen. Die Bundeskasse kann dann das Weitere veranlassen (z. B. die Datei zurückstellen).

(4) Die Verarbeitung der so freigegebenen Dateien erfolgt in der übernächsten HKR-Nachtverarbeitung (z. B. Freigabe

Montag – Zahlung am Mittwoch). Die Verarbeitungsergebnisse werden von HKRweb ausgelesen und im HKRweb zur entsprechenden Anordnung zur Verfügung gestellt (Aktualisierung des Anordnungsstatus und Fortschreibung der Anordnungshistorie). Daneben stehen auch die üblichen HKR-Fehler- und Hinweisprotokolle zur Verfügung.

F Elektronische Aufbewahrung der Unterlagen

(1) Eine bearbeitete e-Rechnung kann durch den Anwender abgeschlossen werden, wenn keine weiteren Bearbeitungsschritte (einschließlich Vermerken, Teilanordnungen etc.) auf Basis dieser Rechnung mehr erfolgen sollen. Die Aufbewahrungsdauer beträgt dabei nach Ablauf des Haushaltsjahres, nachdem die (letzte) Zahlung erfolgt ist, mindestens fünf Jahre.

Mit dem Abschluss wird die e-Rechnung zunächst aus dem *Journal* in das *eRechnungs-Archiv* verschoben. Nach Ablauf der angegebenen Aufbewahrungszeit (siehe Absatz 1) werden die e-Rechnungen physisch gelöscht. Die entsprechenden Anordnungen werden ebenfalls automatisiert in das *eAnordnungs-Archiv* überführt und grundsätzlich fünf Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Anordnungen physisch gelöscht.

G Quellen und Hinweise

Informationen zur e-Rechnung sind im HKR-Dokumentations-Wiki eingestellt. Dieses ist aus den

- Bundesnetzen über
<http://bmfwikihkr2.zivit.iv.bfinv.de/>
(direkt <http://10.130.164.16/>)
- aus den Landes-/Kommunalnetzen über
<http://bmfwikihkr2.zivit.testa-de.net/>
(direkt <http://192.168.46.121>)

erreichbar.

Allgemeines zur e-Rechnung (mit weiterführenden Links zur Zulassung, Dokumentation, generellen Ansprechpartnern usw.):

<http://bmfwikihkr2.zivit.iv.bfinv.de/wiki/ERrechnung>

Hinweise zu den Besonderheiten bei der Nutzung der elektronischen Schnittstelle F15z:

<https://bmfwikihkr2.zivit.iv.bfinv.de/wiki/F15Z-F13Z:eRechnung>

Bei Fragen, Problemen, Fehlern, etc. bitte die Kontaktmöglichkeiten nutzen, die im HKRweb in der oberen Funktionszeile über dem Fragezeichensymbol angeboten werden.

Haben Sie Hinweise, die den Rechnungsbearbeitungsprozess in HKRweb betreffen bzw. verbessern können, senden Sie diese bitte per E-Mail an eRechnung@kk.bund.de.

Anlage 3 zu Rundschreiben II A 9 – H 2300/11/10002 :001 (2018/0929873)

Bundesministerium
des Innern, für Bau
und HeimatBundesministerium
der FinanzenInformations
Technik
Zentrum Bund

Die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes

Informationen für Lieferanten und Dienstleister von öffentlichen Auftraggebern

Aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben im Bereich der Rechnungsverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung ist es Ihnen **ab sofort** möglich, Ihre Rechnungen elektronisch an Ihren Auftraggeber einer obersten Bundesbehörde oder eines Verfassungsorgans des Bundes zu übermitteln.

Ab dem 27. November 2019 wird Ihnen die elektronische Rechnungsstellung an alle Bundesbehörden der unmittelbaren Bundesverwaltung möglich sein.

Ein weiteres Jahr später, ab dem 27. November 2020, besteht dann für Sie die Verpflichtung, Rechnungen elektronisch an die Bundesverwaltung einzureichen. Bis dahin ist es Ihnen als Lieferant oder Dienstleister der Bundesverwaltung freigestellt, Ihre Rechnung elektronisch oder in Papierform einzureichen.

Die Verpflichtung der elektronischen Rechnungsstellung besteht für Sie nicht, wenn eine Ausnahmeregelung greift. Danach ist das Einreichen von Papierrechnungen weiterhin möglich, sollte die vertragliche Grundlage Ihrer Rechnungen einem Direktvertrag entsprechen und die Höhe Ihrer Rechnung 1.000 € netto nicht übersteigen. Weitere Ausnahmen können Sie dem § 3 der E-Rechnungsverordnung¹ (ERechV) des Bundes entnehmen.

Was bedeutet eigentlich elektronische Rechnung im Standard XRechnung?

Nach der EU-Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung und der ERechV des Bundes gelten Rechnungen als elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Weiterhin muss das Format eine automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglichen. Eine bloße Bilddatei oder ein einfaches PDF-Dokument sind demnach keine elektronische Rechnung.

1

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetztestexte/e-rechnungsverordnung.html>

Die Grundlage für die Anforderungen ist die europäische Norm EN-16931 sowie die EU-länderspezifischen Konkretisierungen der Norm.

Der **Standard XRechnung** ist die Konkretisierung der europäischen Norm für die Anwendung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen an die deutsche Verwaltung.

XRechnung wurde im Auftrag des IT-Planungsrates im Rahmen eines Steuerungsprojektes bei der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) erarbeitet. Die aktuellste Version des Standards ist auf der Internetseite der KoSIT frei zugänglich².

Bei einer elektronischen Rechnung im Standard XRechnung handelt es sich demnach um eine Rechnung in einem strukturierten einheitlichen XML-Datensatz. Solche Rechnungen ermöglichen es, Rechnungsdaten in einem Buchhaltungssystem elektronisch zu verarbeiten und sämtliche rechnungsbegründenden Unterlagen direkt in die Rechnung einzubetten³.

Wo kann eine elektronische Rechnung an die Bundesverwaltung eingereicht werden?

Für die elektronische Rechnungsstellung im Standard XRechnung an die unmittelbare Bundesverwaltung steht Ihnen die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) kostenlos zur Verfügung. Zur kostenlosen Nutzung der ZRE für die Übermittlung einer Rechnung an die mittelbare Bundesverwaltung (z. B. Stiftungen oder Anstalten ö. R.) befragen Sie bitte Ihren Auftraggeber. Es werden auch elektronische Rechnungen nach anderen Standards von der ZRE angenommen, sofern diese konform mit der europäischen Norm zur elektronischen Rechnungsstellung sind und bei

2

https://www.xoev.de/die_standards/xrechnung/xrechnung_versionen/xrechnung_version_1_1-15369

3

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/zentrale-rechnungseingangsplattform.html>

1



dem technischen Dienstleister der ZRE als Standards beantragt wurden.

Die ZRE erreichen Sie über das Verwaltungsportal des Bundes unter beta.bund.de oder direkt unter xrechnung.bund.de. Dort können Sie sich für die Nutzung anmelden und freischalten. Dieser Prozess unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von denen, die Sie aus anderen Plattformen im Internet bereits kennen.

Nach der Angabe aller erforderlichen Daten, dem anschließenden Akzeptieren der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung der ZRE erhalten Sie über Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse einen Aktivierungslink. Über diesen Link beenden Sie den Registrierungsprozess und Ihr Nutzerkonto steht Ihnen bereit.

Wie kann eine elektronische Rechnung über die ZRE eingereicht werden?

Zum Einreichen von elektronischen Rechnungen über die ZRE stehen Ihnen die folgenden drei Übertragungskanäle zur Verfügung:

 *Weberfassung:* Sie können elektronische Rechnungen mittels eines geführten Webformulars manuell erstellen, übermitteln und für die eigene Archivierung herunterladen.

 *Upload:* Sie können selbst erstellte elektronische Rechnungen hochladen und übermitteln.

 *E-Mail:* Sie können auch selbst erstellte elektronische Rechnungen per E-Mail an xrechnung@portal.bund.de übertragen. Bitte beachten Sie dazu, dass Sie diesen Kanal bei der Verwaltung Ihrer Nutzerdaten in der ZRE freischalten und Ihre zu verwendende E-Mail-Adresse hinterlegen müssen. Weiterhin sollten Sie beachten, dass Sie nach der Übermittlung einer Rechnung via E-Mail keine automatische Bestätigung über den Empfang Ihrer E-Mail erhalten werden.

Um Ihnen eine möglichst hohe Flexibilität für das Einreichen von elektronischen Rechnungen über die ZRE zu ermöglichen, wird derzeit an zwei wei-

teren Übertragungskanälen gearbeitet, die Ihnen künftig auch zur Verfügung stehen werden.

 *PEPPOL:* Sie können künftig elektronische Rechnungen über einen automatisierten Informationsaustausch (Maschine-zu-Maschine-Kommunikation) schnell und medienbruchfrei aus Ihrer eigenen Software heraus übermitteln. Bitte beachten Sie dazu, dass Sie diesen Kanal bei der Verwaltung Ihrer Nutzerdaten in der ZRE freischalten müssen.

 *De-Mail:* Auch via De-Mail wird Ihnen die Übermittlung von elektronischen Rechnungen ermöglicht. Hierzu sind die gleichen Anforderungen wie bei dem Kanal „E-Mail“ zu beachten.

Die Entscheidung für einen der Übertragungskanäle liegt bei Ihnen. In Abhängigkeit Ihrer technischen Rahmenbedingungen können Sie sich den gewünschten Übertragungskanal bei der Verwaltung Ihrer Nutzerdaten auf der ZRE freischalten.

Was muss bei selbst erstellten elektronischen Rechnungen beachtet werden?

Sollten Sie in der Lage sein, elektronische Rechnungen im Standard XRechnung eigenständig zu erzeugen, können Sie den Übertragungskanal Upload oder E-Mail (später auch für PEPPOL und De-Mail) wählen. Bei der Erstellung elektronischer Rechnungen im Standard XRechnung oder anderen CEN-konformen Rechnungen ist zu beachten, dass gemäß § 5 ERechV die folgenden Pflichtinformationen des Rechnungssenders des Bundes erforderlich sind:

Pflichtinformationen gem. § 5 ERechV des Bundes	Einzutragen in folgenden Elementen einer XRechnung (vgl. XRechnung V.1.1)
Leitweg-ID	BT-10 (BT = Business Term bzw. Informationselement)
Bankverbindung	Bei Überweisung: BG-17 (BT-84 bis 86) Bei Lastschrift: BG-19 (BT-89 bis 91) (BG = Business Group bzw. Gruppe von Informationselementen)
Zahlungsbedingungen	BT-20

Bundesministerium
des Innern, für Bau
und HeimatBundesministerium
der FinanzenInformations
Technik
Zentrum Bund

E-Mail oder De-Mail	BT-43
Lieferantenummer*	BT-29
Bestellnummer*	BT-13

*Sofern durch den Auftraggeber bekannt gegeben

Wie gelangt meine Rechnung über die ZRE an den richtigen Rechnungsempfänger?

Um sicherzustellen, dass Ihre elektronische Rechnung von der ZRE an den adressierten Rechnungsempfänger weitergeleitet werden kann, muss eine sogenannte Leitweg-ID zur eindeutigen Identifikation des Rechnungsempfängers angegeben werden. Ihr Auftraggeber teilt Ihnen die entsprechende Leitweg-ID mit. Liegt Ihnen die jeweilige Leitweg-ID nicht vor, fragen Sie Ihren Auftraggeber bitte danach.

Wie kann der Status eingereicherter elektronischer Rechnungen über die ZRE eingesehen werden?

Nach Übermittlung Ihrer elektronischen Rechnung prüft die ZRE unmittelbar die Verarbeitungsfähigkeit der Rechnungsdaten hinsichtlich der formellen Richtigkeit und Vollständigkeit.

Den Status Ihrer eingereichten elektronischen Rechnung können Sie, unabhängig von der Wahl Ihres Übertragungskanals, in Ihrem Nutzerkonto einsehen. Bei der Verwendung des Übertragungskanals PEPPOL, der zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt wird, erhalten Sie außerdem eine automatische Statusrückmeldung nach dem Aufrufen der Schnittstelle.

Wo können Skontoinformationen eingetragen werden?

Das Informationselement „Zahlungsbedingungen“ (BT-20) kann genutzt werden, um Skontoinformationen anzugeben. In der Weberfassung der ZRE erfolgt dies unter „Skonto und weitere Zahlungsbedingungen“.

Können auch Anlagen zu einer elektronischen Rechnung hinzugefügt werden?

Ihrer elektronischen Rechnung können Sie auch Anlagen beifügen. Die zulässige Dateigröße elekt-

ronischer Anlagen ist auf 15 Megabyte (bei E-Mail 10 Megabyte) und deren Anzahl auf 200 beschränkt. Folgende Arten von Anlagen sind zulässig:

- PDF-Dokumente
- Bilder (PNG, JPEG)
- Textdateien (CSV)
- Excel-Tabellendokumente (XLSX)
- OpenDocument-Tabellendokumente (ODS)

Nutzen Sie den Übertragungskanal Weberfassung, können Sie Ihre Anlagen im Formularfeld „rechnungsbegründende Unterlagen“ beifügen. Bei den übrigen Übertragungskanälen sind die Anlagen gemäß Standard XRechnung in die elektronischen Rechnung einzubetten.

Gibt es einen Support für weitergehende Informationen?

Der Bürgerservice des BMI steht Ihnen zur Beantwortung Ihrer allgemeinen Fragen zum Thema elektronische Rechnung und ZRE zur Verfügung. Sie erreichen den Bürgerservice des BMI von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Kontaktstelle in Berlin

Telefon: +49 30 18 681-1 01 01

Kontaktstelle in Bonn

Telefon: +49 228 99 681-1 01 01

Für individuelle Fragen (Leitweg-ID, Teilnahme an der ZRE o. ä.) wenden Sie sich bitte an Ihren Auftraggeber.

Informationen zum Dokument

Version: 1.2

Datum: 21.11.2018

Bekanntmachung der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) über die vom Verwaltungsrat der PBeaKK gefassten Beschlüsse zur 98. Änderung der Satzung PBeaKK

– Bek. BAnstPT v. 26.11.2018 – 31-4 –

98. Änderung der Satzung PBeaKK, beschlossen vom Verwaltungsrat in der 5./VI. Sitzung am 14. November 2018; von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation genehmigt am 21. November 2018

„1. Die Satzung wird wie folgt geändert:

1.1 §30 Allgemeines

1.1.1 §30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufwendungen sind erstattungsfähig, wenn die zugrunde liegenden Maßnahmen medizinisch notwendig waren und die Aufwendungen wirtschaftlich angemessen sind. Über die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme und die wirtschaftliche Angemessenheit der Aufwendungen entscheidet die Postbeamtenkrankenkasse. Die Postbeamtenkrankenkasse ist berechtigt, bei einzelnen Sachverständigen oder bei Sachverständigenesellschaften Gutachten einzuholen. Ist für die Erstellung des Gutachtens die Mitwirkung des Mitglieds nicht erforderlich, sind die für die Begutachtung notwendigen Gesundheitsdaten vor der Weitergabe an die Gutachterin bzw. den Gutachter so zu anonymisieren, dass ein Personenbezug nicht hergestellt werden kann. Die Kosten für die von der Postbeamtenkrankenkasse beauftragten Begutachtungen und die Kosten für die von der Postbeamtenkrankenkasse abgeforderten ärztlichen Unterlagen und Bescheinigungen werden von der Postbeamtenkrankenkasse getragen. Die wirtschaftliche Angemessenheit der Aufwendungen wird beurteilt für

- a) ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen nach den Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte bzw. für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- b) voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz bzw. der Bundespflegegesetzverordnung und
- c) Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern nach der Anlage 2 zu §6 Absatz 3 der Bundesbeihilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rechnungen müssen nach den Vorgaben der maßgeblichen Gebührenordnungen bzw. sonstigen gesetzlichen Regelungen erstellt sein. Die Rechnungen für Arzt- und Heilpraktikerleistungen müssen zusätzlich eine Diagnose enthalten. Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen aufgrund einer Vereinbarung nach §2 der Gebührenordnung für Ärzte, nach §2 der Gebührenordnung für Zahnärzte oder nach den Sätzen 2 bis 4 der allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts G der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte, soweit sie die gesetzlichen Gebühren übersteigen.“

1.2 §30b Eigenbehalte, Zuzahlungen, Belastungsgrenzen

1.2.1 §30b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die erstattungsfähigen Aufwendungen mindern sich in folgendem Umfang (Eigenbehalte):

1. um jeweils 10 Prozent der Kosten, mindestens um 5,- Euro (jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten) und höchstens um 10,- Euro bei
 - a) Arznei- und Verbandmitteln gemäß §33 Absatz 1 Buchstabe a) und b) sowie Medizinprodukten gemäß Buchstabe d). Maßgebend ist der Apothekenabgabepreis oder der Festbetrag der jeweiligen Packung des verordneten Arznei- und Verbandmittels. Dies gilt auch bei Mehrfachverordnungen oder bei der Abgabe der verordneten Menge in mehreren Packungen,
 - b) Anschaffung einschließlich Miete von Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie von Körperersatzstücken gemäß §35. Bei der Miete gilt dies nur für die erste Miete. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln erfolgt eine Minderung um 10 Prozent der Kosten, höchstens jedoch um 10,- Euro für den gesamten Monatsbedarf. Bei Bezug einer über einen Monatsbedarf hinausgehenden Menge an Hilfsmitteln ist der Monatsbedarf die in der Rechnung bzw. Verordnung ausgewiesene Menge. Der Eigenbehalt gilt zum Zeitpunkt des Bezugs als angefallen. Der Mindestabzug in Höhe von 5,- Euro findet bei den zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln keine Anwendung,
 - c) Fahrten bzw. An- und Abreisen mit Ausnahme der Fälle nach §43 Absatz 5 Buchstabe f) und §44. Hin- und Rückfahrten sind jeweils gesondert zu berücksichtigen. Für die bei einer kombinierten vor-, voll- und nachstationären Krankenhausbehandlung im Sinne von §37 entstehenden Fahrtkosten ist der Abzugsbetrag nur bei der ersten und letzten Fahrt des Behandlungsfalls zu berücksichtigen. Dies gilt bei ambulanten durchgeführten Operationen unter Einbeziehung der Vor- und Nachbehandlungen in den jeweiligen Behandlungsfall sowie bei einer ärztlich verordneten – ambulanten – Chemo-/Strahlentherapieserie entsprechend,
 - d) Familien- und Haushaltshilfe je Kalendertag,
 - e) Soziotherapie je Kalendertag.
2. um 10,- Euro je Kalendertag bei
 - a) vollstationären Krankenhausleistungen gemäß §37 und bei im unmittelbaren Anschluss oder engen zeitlichen Zusammenhang an vollstationäre Krankenhausleistungen durchgeführten Anschlussheilbehandlungen nach §43 Absatz 1 Buchstabe e); Entwöhnungsbehandlungen von Abhängigkeitskranken nach §43 Absatz 1 Buchstabe f) und bei Behandlungen psychischer und psychosomatischer Erkrankungen nach §43 Absatz 1 Buchstabe g). Zusammen höchstens für insgesamt 28 Tage im Kalenderjahr. Aufnahme- und Entlasstage zählen jeweils als 1 Tag,
 - b) Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen nach §43 Absatz 1 Buchstabe b).
3. um 10 Prozent der Kosten für die ersten 28 Tage der Inanspruchnahme im Kalenderjahr von häuslicher Kran-

kenpflege gemäß §38 Absatz 1 bis 4 und um 10,- Euro für jede ärztliche Verordnung.⁴

1.2.2 §30b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eigenbehalte nach Absatz 1 sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen für

- a) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Abzug erfolgt jedoch bei Fahrten nach §39,
- b) Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
- c) ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen nach §45 einschließlich der dabei verwandten Arzneimittel. Bei zahnärztlichen Vorsorgeleistungen gilt dies für maximal zwei Kontrolluntersuchungen im Kalenderjahr,
- d) Arznei- und Verbandmittel nach §33 Absatz 1 Buchstabe a) und b), die für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt und
 - in der Rechnung als Auslagen abgerechnet oder
 - auf Grund einer ärztlichen Verordnung zuvor vom Mitglied oder der mitversicherten Person selbst beschafft worden sind,
- e) Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke nach §35, sofern für die Anschaffung einschließlich Miete in Anlage 11 zu §25 Absatz 1 und 4 Bundesbeihilfeverordnung beihilfefähige Höchstbeträge vorgesehen sind,
- f) Harn- und Blutteststreifen,
- g) Arznei- und Verbandmittel nach §33 Absatz 1, deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Mehrwertsteuer mindestens 30 Prozent niedriger ist als der jeweils gültige Festbetrag, der diesem Preis zugrunde liegt.⁴

1.2.3 §30b Absatz 5 wird aufgehoben.

1.2.4 §30b Absatz 6

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

1.3 §32 Zahnärztliche Leistungen

1.3.1 §32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufwendungen für ambulante zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 erstattungsfähig. Nach den Regelungen der Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechenbare Aufwendungen für Auslagen, Materialkosten und Laborkosten sind erstattungsfähig. Für Zahnersatz und implantologische Leistungen kann der Postbeamtenkrankenkasse vor Aufnahme der Behandlung ein Heil- und Kostenplan vorgelegt werden. Die Kosten des Heil- und Kostenplanes sind erstattungsfähig.“⁴

1.4 §34 Heilmittel, Rehabilitationssport und Funktionstraining

1.4.1 §34 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Heilmittel und die bei der Anwendung der Heilmittel ver-

brauchten Stoffe sind erstattungsfähig. Voraussetzung ist, dass die Heilmittel in Anlage 9 zu §23 der Bundesbeihilfeverordnung aufgeführt sind und die dort geregelten besonderen Voraussetzungen vorliegen. Das Heilmittel muss in einem der folgenden Bereiche nach Maßgabe des jeweiligen Berufsbildes von einer oder einem der nachfolgend aufgeführten Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringer angewandt werden:

- a) Bereich Inhalation, Krankengymnastik, Bewegungsübungen, Massagen, Palliativversorgung, Packungen, Hydrotherapie, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie
 - Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
 - Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister,
 - Krankengymnastin oder Krankengymnast,
- b) Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
 - Logopädin oder Logopäde
 - staatlich anerkannte Sprachtherapeutin oder staatlich anerkannter Sprachtherapeut,
 - staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlawflhorst-Andersen,
 - medizinische Sprachheilpädagogin oder medizinischer Sprachheilpädagoge,
 - klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
 - klinische Sprechwissenschaftlerin oder klinischer Sprechwissenschaftler,
 - Diplompatholinguistin oder Diplompatholinguist,
 - bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern und Poltern auch
 - Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,
 - Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomlehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
 - Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
- c) Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)
 - Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
 - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,
- d) Bereich Podologie
 - Podologin oder Podologe,
 - medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger nach §1 des Podologengesetzes,
- e) Bereich Ernährungstherapie
 - Diätassistentin oder Diätassistent,

- Oecotrophologin oder Oecotrophologe,
- Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler.⁶

1.5 §34 Heilmittel, Rehabilitationssport und Funktionstraining

1.5.1 §34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufwendungen für ärztlich verordneten Rehabilitationssport und Funktionstraining in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung sind in sinngemäßer Anwendung der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. Januar 2011 in der jeweils geltenden Fassung erstattungsfähig.“

1.6 §35 Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

1.6.1 §35 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erstattungsfähig sind Aufwendungen für augenärztlich verordnete Sehhilfen zur Verbesserung der Sehkraft (Visus)

- a) für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- b) für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn zusätzlich
 - aufgrund einer Sehschwäche oder Blindheit bei bestmöglicher Brillenkorrektur auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung besteht, die mindestens der Stufe 1 der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Klassifikation des Grades der Sehbeeinträchtigung entspricht, oder
 - bei zumindest einem Auge ein verordneter Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von mehr als 6 Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder mehr als 4 Dioptrien bei Astigmatismus vorliegt,

sofern die übrigen maßgeblichen Voraussetzungen aus Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 bis 3 der Anlage 11 zu §25 Absatz 1 und 4 Bundesbeihilfverordnung vorliegen; bei einer Ersatzbeschaffung einer Sehhilfe ist anstelle einer augenärztlichen Verordnung auch die Refraktionsbestimmung einer Optikerin oder eines Optikers ausreichend. Aufwendungen für von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Augenheilkunde verordnete vergrößernde Sehhilfen sind unter den Voraussetzungen von Abschnitt 4 Unterabschnitt 4 der Anlage 11 zu §25 Absatz 1 und 4 Bundesbeihilfverordnung erstattungsfähig; dies ist insbesondere der Fall bei optisch vergrößernden Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens 1,5-fachen Vergrößerungsbedarf und bei elektronischen vergrößernden Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens 6-fachen Vergrößerungsbedarf. Aufwendungen für von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Augenheilkunde verordnete therapeutische Sehhilfen sind erstattungsfähig, wenn diese zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankung nach Maßgabe von Abschnitt 4 Unterabschnitt 5 der Anlage 11 zu §25 Absatz 1 und 4 Bundesbeihilfverordnung erforderlich ist.“

1.6.2 §35 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen für

- a) Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die

- einen geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzen haben,
- einen niedrigen Abgabepreis haben,
- der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind oder
- in Anlage 12 zu §25 Absatz 1, 2 und 4 der Bundesbeihilfverordnung genannt sind,

b) gesondert ausgewiesene Versandkosten.

1.7 §37 Krankenhausleistungen⁷

1.7.1 §37 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Erstattungsfähig sind Aufwendungen für eine stationsäquivalente psychiatrische Behandlung im häuslichen Umfeld gemäß §115d Fünftes Buch Sozialgesetzbuch.“

1.7.2 §37 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit von Krankenhausleistungen ist das Mitglied verpflichtet, der Postbeamtenkrankenkasse auf Verlangen die vom Krankenhaus erstellte Rechnung und – sofern vorhanden – die Entlassungsanzeige vorzulegen, welche die für die Prüfung notwendigen Angaben aus §8 Absatz 9 Krankenhausentgeltgesetz und §17c Absatz 5 Krankenhausfinanzierungsgesetz enthalten.“

1.8 §38 Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit

1.8.1 §38 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ohne Vorliegen der Voraussetzungen aus Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) sind Aufwendungen für eine Grundpflege und eine hauswirtschaftliche Versorgung erstattungsfähig, wenn diese wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, erforderlich sind. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) bis d) und Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 und 4.“

1.8.2 §38 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Aufwendungen für die Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden sind erstattungsfähig. Dies gilt auch, wenn die Versorgung in spezialisierten Einrichtungen erbracht wird.“

1.9 §38b Palliativversorgung

1.9.1 §38b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufwendungen für eine stationäre oder teilstationäre palliativmedizinische Versorgung in einem Hospiz sind nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung und in angemessener Höhe erstattungsfähig, wenn eine ambulante Versorgung im eigenen Haushalt oder in der Familie nicht erbracht werden kann.“

1.10 §39 Fahrtkosten

1.10.1 §39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus Anlass einer Krankheit sind erstattungsfähig die Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Fahrten

- a) im Zusammenhang mit stationären Krankenbehandlungen,
- b) anlässlich einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn dies aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist oder die Postbeamtenkrankenkasse vorher zugestimmt hat,
- c) anlässlich einer ambulanten Krankenbehandlung bei einem Mitglied oder einer mitversicherten Person mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „BI“ (blind), „H“ (hilflos), oder mit einer Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 3, 4 oder 5; das Mitglied ist verpflichtet, auf Verlangen der Postbeamtenkrankenkasse eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder der Leistungszusage der Pflegeversicherung vorzulegen,
- d) zur ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlentherapie oder onkologischen Chemotherapie,
- e) anlässlich einer ambulanten Krankenbehandlung in sonstigen Ausnahmefällen, wenn die Postbeamtenkrankenkasse die Fahrten vorher genehmigt hat; ein sonstiger besonderer Ausnahmefall liegt insbesondere vor bei
 - einer nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Mobilität, sofern deren Umfang vergleichbar zu einer Beeinträchtigung nach Buchstabe c) ist, oder
 - einer sonstigen Behandlung nach einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Behandlungszeitraum vorsieht,
- f) anlässlich einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn dadurch eine – andernfalls medizinisch gebotene – stationäre Krankenhausbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann,
- g) anlässlich einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung,
- h) zum Krankentransport, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist, und
- i) der Eltern anlässlich des Besuchs ihres stationär untergebrachten Kindes oder Jugendlichen in Ausnahmefällen.

Anstelle einer ärztlichen Verordnung ist die Verordnung einer Psychologischen Psychotherapeutin, eines Psychologischen Psychotherapeuten, einer Kinder- und Jugendpsychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten ausreichend, wenn die Fahrt im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Behandlung steht.‘

1.11 § 42 Komplextherapie und integrierte Versorgung

1.11.1 § 42 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufwendungen für Leistungen, die in Form von ambulanten, voll- oder teilstationären Komplextherapien erbracht und pauschal berechnet werden, sind abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 7 und § 34 Absatz 1 erstattungsfähig. Voraussetzung ist, dass die Komplextherapie von einem berufsgruppenübergreifenden Team von Therapeutinnen und Therapeuten erbracht wird, dem auch Ärztinnen, Ärzte, Psy-

chologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten oder Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nach § 34 Absatz 1 angehören müssen.‘

1.12 § 43 Rehabilitation, Anschlussheil- und Suchtbehandlungen

1.12.1 § 43 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufwendungen nach Maßgabe des Absatz 5 sind erstattungsfähig für

- a) stationäre Rehabilitationsmaßnahmen in einer stationären Einrichtung, die
 - gemäß § 111 Absatz 2 (i. V. m. § 107 Absatz 2) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zugelassen ist,
 - von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben wird oder
 - mit dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einen Vertrag nach § 21 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch abgeschlossen hat,
- b) Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen für das Mitglied oder mitversicherte Angehörige in gemäß § 111a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zugelassenen Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder zugelassenen gleichartigen Einrichtungen,
- c) familienorientierte Rehabilitationen für mitversicherte Kinder, die an schweren chronischen Erkrankungen, insbesondere Krebserkrankungen und Mukoviszidose leiden oder deren Zustand nach Operationen am Herzen oder nach Organtransplantationen eine solche Maßnahme erfordert,
- d) ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen oder in anderen geeigneten, wohnortnahen Einrichtungen,
- e) Anschlussheilbehandlungen als medizinische Rehabilitation in geeigneten Einrichtungen
 - im unmittelbaren Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt zur Behandlung einer
 - schwerwiegenden Erkrankung,
 - im Zusammenhang mit einem solchen Krankenhausaufenthalt oder
 - nach einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Strahlen- oder Chemotherapie,
- f) Suchtbehandlungen in geeigneten Einrichtungen als medizinische Rehabilitation oder Entwöhnung bei Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit und
- g) stationäre Rehabilitationsbehandlungen psychischer und psychosomatischer Erkrankungen in einer in Buchstabe a) benannten stationären Einrichtung.‘

1.12.2 § 43 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit ist, dass die Rehabilitationsmaßnahme nicht durch eine andere Behandlung mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzt werden kann. Das Mitglied hat der Postbeamtenkrankenkasse eine entsprechende ärztliche Verordnung vorzulegen. Bei einer Anschlussheilbehandlung und Suchtbehandlung nach Absatz 1

Buchstabe e) und f) muss die Rehabilitationsmaßnahme nach Art und Dauer in der ärztlichen Verordnung begründet sein. Bei der stationären Behandlung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen gemäß Absatz 1 Buchstabe g) muss die ärztliche Verordnung durch einen entsprechenden Facharzt oder eine Fachärztin erstellt worden sein; anstelle einer solchen ärztlichen Verordnung ist auch die Vorlage einer entsprechenden Verordnung eines psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin ausreichend.⁶

1.12.3 § 43 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Rehabilitationsmaßnahmen sind Aufwendungen erstattungsfähig für

- a) ärztliche und psychotherapeutische Leistungen gemäß § 31,
- b) Arzneimittel und Verbandmittel gemäß § 33,
- c) Heilmittel gemäß § 34 Absatz 1,
- d) Familien- und Haushaltshilfe gemäß § 38a,
- e) Unterkunft, Verpflegung und Pflege,
- f) die An- und Abreise mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, mit Taxen oder mit privaten Kraftfahrzeugen einschließlich Gepäckbeförderungskosten,
- g) den ärztlichen Schlussbericht,
- h) Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson,
- i) den tatsächlich erlittenen nachgewiesenen Verdienstausschluss einer Begleitperson,
- j) Fahrtkosten gemäß § 39 Absatz 1 Buchstabe c), e), h) und i) bei Anschlussheil- und Suchtbehandlungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e) und f); § 39 Absatz 1 Buchstabe c) und e) findet auch entsprechend Anwendung, wenn die Anschlussheil- oder Suchtbehandlung teil- oder vollstationär durchgeführt wird.

Bei Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c) sind Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Pflege für höchstens 21 Kalendertage (ohne Tag der An- und Abreise) erstattungsfähig. Die zeitliche Befristung auf 21 Kalendertage kann bei Rehabilitationsmaßnahmen nach Buchstabe a) und Buchstabe c) verlängert werden, wenn die Postbeamtenkrankenkasse einer Verlängerung zustimmt. Eine Zustimmung wird erteilt, wenn die Verlängerung aus medizinischen Gründen dringend erforderlich ist. Das Mitglied hat der Postbeamtenkrankenkasse ein fachärztliches Gutachten der Rehabilitationseinrichtung zu den medizinischen Gründen vorzulegen. Die Postbeamtenkrankenkasse ist berechtigt, zur Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verlängerung ein Gutachten eines Sachverständigen oder einer Sachverständigenengesellschaft einzuholen.⁶

1.13 § 45 Früherkennungsuntersuchungen, Vorsorgemaßnahmen und Schutzimpfungen

1.13.1 § 45 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufwendungen für Leistungen zur ärztlichen Früherkennung von Krankheiten und zur medizinischen Vorsorge sind erstattungsfähig für

- a) eine jedes zweite Jahr durchgeführte ärztliche Maßnahme bei Personen ab Vollendung des 35. Lebensjahres; insbesondere Maßnahmen zur Früherkennung von Herz-,

Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie Diabetes mellitus,

- b) ärztliche Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen,
 - c) Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko, wenn die Leistungen in einem der im Deutschen Konsortium Familiärer Brust- und Eierstockkrebs zusammengeschlossenen universitären Zentren für familiären Brust- und Eierstockkrebs nach Maßgabe der Anlage 14 zu § 41 Absatz 3 der Bundesbeihilfeverordnung erbracht werden,
 - d) Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Tumorgewebsdiagnostik und Gendiagnostik im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko, wenn die Leistung durch eine Universitätsklinik des Verbundprojekts „Familiärer Darmkrebs“ nach Maßgabe der Anlage 14a zu § 41 der Bundesbeihilfeverordnung erbracht werden,
 - e) ärztliche Maßnahmen bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in nicht geringfügigem Maße gefährden (Untersuchungsstufen U 1 bis U 9) und ärztliche Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten bei Jugendlichen nach Vollendung des 12. Lebensjahres bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Vorsorgeuntersuchung J 1); die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern und zur Jugendgesundheitsuntersuchung finden entsprechende Anwendung,
 - f) ärztliche Maßnahmen bei Kindern nach Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres (U 10 – Vorsorge im Grundschulalter) und bei Kindern nach Vollendung des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (U 11 – Vorsorge in einer wichtigen Schulphase) und ärztliche Maßnahmen bei Jugendlichen nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Vorsorgeuntersuchung J 2),
 - g) Telemedizinische Betreuung (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz, und
 - h) einmaliges Screening auf Bauchaortenaneurysmen für männliche Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und die hierzu ergangenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses entsprechend Anwendung.⁶

1.13.2 § 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufwendungen für Leistungen zur zahnärztlichen Früherkennung und Vorsorge sind erstattungsfähig für

- a) Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe),

c) prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach Abschnitt B und den Nummern 0010, 0070, 2000, 4050, 4055 und 4060 der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte und der Nummer 1 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte.⁶

1.14 §51 Versichertenkreis und Voraussetzungen der Zusatzversicherung

1.14.1 Absatz 2 Buchstabe b) und c) erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 besteht kein Anspruch auf

b) eine Aufnahme in die Aufbaustufe,

c) eine Aufnahme in die Krankenhaustagegeldstufe oder den Abschluss weiterer Schritte in der Krankenhaustagegeldstufe, wenn sich die zu versichernde Person in den letzten sechs Monaten vor dem Versicherungsbeginn länger als einen Tag in vollstationärer Krankenhausbehandlung befunden hat,⁶

1.15 §54 Beiträge der Zusatzversicherung

1.15.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für ab dem 1. Januar 2018 begründete Stufen und Schritte der Zusatzversicherung werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge nach Maßgabe der in Anhang 3 enthaltenen Beitragstabellen erhoben. Bei vor dem 1. Januar 2018 bereits bestehenden Stufen und Schritten der Zusatzversicherung werden die Beiträge jeweils unter Berücksichtigung der bereits erworbenen individuellen Alterungsrückstellungen berechnet. Für Teile eines Monats ist der anteilige Monatsbeitrag zu entrichten. Eine Beitragsbefreiung im Leistungsfall ist ausgeschlossen.⁶

1.16 §56 Leistungen aus der Zusatzversicherung bei Krankenhausbehandlungen

1.16.1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei einer teilstationären, vorstationären oder nachstationären Behandlung sowie einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung wird kein Krankenhaustagegeld gezahlt.⁶

1.17 §57 Leistungen aus der Zusatzversicherung für Auslagen, Material- und Laborkosten bei Zahnersatz

1.17.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus der Zusatzversicherung werden Aufwendungen für gemäß §4 Absatz 3 und §9 der Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert abrechenbare Auslagen, Material- und Laborkosten bei Zahnersatz erstattet, wenn diese Auslagen und Kosten bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Nummern 2130 bis 2320, 5000 bis 5340, 7080 bis 7100 und 9000 bis 9170 der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte entstanden sind; gleiches gilt für gesondert abrechenbare Auslagen, Material- und Laborkosten gemäß Nummer 5 der Allgemeinen Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen, wenn diese Auslagen und Kosten bei einer zahnärztlichen Behandlung nach Teil 5 dieses Einheitlichen Bewertungsmaßstabes entstanden sind.

Für jeden abgeschlossenen Schritt der Zusatzversicherung sind 30 von Hundert der Aufwendungen nach Satz 1 erstattungsfähig, höchstens jedoch insgesamt der Betrag, der nach Abzug von Erstattungen aus der Grundversicherung, von gewährter Beihilfe, von anderen Krankenversicherungsleistungen und von Leistungen anderer Kostenträger verbleibt.⁶

1.18 §60 Leistungen aus der Zusatzversicherung bei implantologischen Leistungen einschließlich Auslagen, Material- und Laborkosten

1.18.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus der ISH-Stufe werden erforderliche Aufwendungen für implantologische Leistungen nach den Nummern 9000 bis 9170 der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Auslagen, Material- und Laborkosten erstattet. Aufwendungen für Suprakonstruktionen sind nicht erstattungsfähig. Auf Verlangen der Postbeamtenkrankenkasse ist die versicherte Person verpflichtet, den zahnärztlichen Heil- und Kostenplan einschließlich eines Zahnschemas vorzulegen.⁶

1.19 §60b Leistungen aus der Zusatzversicherung bei Auslandsreisen

1.19.1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Erstattung von Bestattungskosten und die Erstattung von Überführungskosten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) ist

a) wenn der Sterbeort innerhalb Europas liegt auf den Höchstbetrag von 15.000,- Euro,

b) in den übrigen Fällen auf den Höchstbetrag von 25.000,- Euro

begrenzt.⁶

1.19.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Aufwendungen sind der Postbeamtenkrankenkasse durch Vorlage von Rechnungen und Belegen nachzuweisen. In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) hat die versicherte Person zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der unter Angabe des Krankheitsbildes bestätigt wird, dass der Rücktransport medizinisch sinnvoll ist. In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) hat die Erbin oder der Erbe eine amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache vorzulegen.⁶

1.20 §77a Automatisierter Erlass von Verwaltungsakten

1.20.1 §77a wird wie folgt gefasst:

„Die Postbeamtenkrankenkasse ist befugt, in geeigneten Fällen einen Verwaltungsakt, mit dem über Ansprüche der Mitglieder auf Leistungen oder über die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen entschieden wird, vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch eine Person zu bearbeiten.⁶

1.21 Anhang 1 Beitragstabellen für die Grundversicherung

1.21.1 Anhang 1 Beitragstabellen für die Grundversicherung erhält folgende Fassung:

1.7 Ausgleichszuschläge nach § 28

Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige	25,89
Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen	51,78

1.22 Anhang 3 Beitragstabellen für Neuaufnahmen in Stufen und Neuabschlüssen weiterer Schritte in der Zusatzversicherung (zu § 54)

1.22.1 Anhang 3 erhält folgende Fassung:

Beitragstabelle für die Auslandsreisekrankenversicherung

Monatsbeitrag für	€
Mitglieder der Grundversicherung sowie andere Versicherte	0,31
Ehegattinnen und Ehegatten oder Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	0,31
Kinder, Voll- und Halbwaisen	0,00

1.23 Beschluss 2.3

1.23.1 Beschluss 2.3 wird wie folgt gefasst:

„Die Postbeamtenkrankenkasse beteiligt sich an den personenbezogenen Kosten ambulanter Hospizdienste für erbrachte Sterbebegleitung einschließlich palliativ-pflegerischer Beratung bei Mitgliedern und deren mitversicherten Angehörigen. Die Beteiligung erfolgt auf Grundlage einer zwischen der Postbeamtenkrankenkasse und dem Verband privater Krankenversicherungen geschlossenen Vereinbarung.“

1.24 Leistungsordnung A

1.24.1 Leistungsordnung A Nr.7 Buchstabe d) und g) wird wie folgt gefasst:

Nummer	Art der Verrichtungen, Leistungen usw.	Kassenleistung
1	2	3
7	Krankenhausleistungen (§ 37)	
	d) gesondert berechnete Entgelte für belegärztliche Leistungen	Sachleistung
	g) stationsäquivalente psychiatrische Behandlungen im häuslichen Umfeld gemäß § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch <ul style="list-style-type: none"> – in den Fällen, in denen eine Vereinbarung mit dem Krankenhausträger besteht – in den übrigen Fällen 	Sachleistung Erstattung entsprechend der Leistungsordnung B Nummer 9 unter Ziffer 1 Buchstabe g)

1.24.2 Leistungsordnung A Nr.8 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

Nummer	Art der Verrichtungen, Leistungen usw.	Kassenleistung
1	2	3
8	Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit (§ 38)	

	<p>d) Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Fällen, in denen eine Vereinbarung mit dem Einrichtungsträger, der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer besteht - in den übrigen Fällen 	<p>Sachleistung</p> <p>Erstattung entsprechend der Leistungsordnung B Nummer 8 Buchstabe d)</p>
--	--	---

1.24.3 Leistungsordnung A Nr.13 Buchstabe p) wird wie folgt gefasst:

Nummer	Art der Verrichtungen, Leistungen usw.	Kassenleistung
1	2	3
13	Rehabilitation, Anschlussheil- und Suchtbehandlungen (§43)	
	p) Fahrtkosten bei Anschlussheil- und Suchtbehandlungen	Erstattung entsprechend der Leistungsordnung B Nummer 9 Buchstabe c), f) und g)

1.24.4 Leistungsordnung A Nr.15 Buchstabe c) bis f) wird wie folgt gefasst:

Nummer	Art der Verrichtungen, Leistungen usw.	Kassenleistung
1	2	3
15	Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (§45 Absatz 1, 2 und 4)	
	c) Aufwendungen nach §45 Absatz 1 Buchstabe c) (Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Gendiagnostik und Früherkennung im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko)	Erstattung entsprechend der Leistungsordnung B Nummer 15 unter Ziffer 1 Buchstabe c)
	d) Aufwendungen nach §45 Absatz 1 Buchstabe d) (Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung, Tumorgewebsdiagnostik und Gendiagnostik im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko)	Erstattung entsprechend der Leistungsordnung B Nummer 15 unter Ziffer 1 Buchstabe d)
	e) Telemedizinische Betreuung (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz <ul style="list-style-type: none"> - in den Fällen, in denen eine Vereinbarung mit dem Arzt oder der Ärztin besteht - in den übrigen Fällen 	<p>Sachleistung</p> <p>Erstattung entsprechend der Leistungsordnung B Nummer 15 unter Ziffer 1 Buchstabe e)</p>
	f) Aufwendungen für Fluoridierungsmittel und Vitamin-D-Präparate	Sachleistung

1.25 Leistungsordnung B

1.25.1 Leistungsordnung B Nr.2 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

Nummer	Art der Verrichtungen, Leistungen usw.	Erstattungsfähige Höchstsätze
1	2	3
2	Zahnärztliche Leistungen (§32)	

	d) gesondert berechenbare Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Absatz 3 und § 9 der GOZ – bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Nummern 2130 bis 2320, 5000 bis 5340, 7080 bis 7100 und 9000 bis 9170 des Gebührenverzeichnisses der GOZ (mit Ausnahme der Indikationen gemäß § 32 Absatz 6 Buchstabe a) bis d))	beihilfefähige Aufwendungen (100 Prozent für Auslagen, Material- und Laborkosten) beihilfefähige Aufwendungen (40 Prozent für Auslagen, Material- und Laborkosten)
--	---	---

1.25.2 Leistungsordnung B Nr. 7 Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:

Nummer	Art der Verrichtungen, Leistungen usw.	Kassenleistung
1	2	3
7	Krankenhausleistungen (§ 37)	
	1. Mitglieder der Gruppe B1, B2, B3 und C:	
	i) stationsäquivalente psychiatrische Behandlungen im häuslichen Umfeld gemäß § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	Vergütung nach § 17d Krankenhausfinanzierungsgesetz

1.25.3 Leistungsordnung B Nr. 8 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

Nummer	Art der Verrichtungen, Leistungen usw.	Kassenleistung
1	2	3
8	Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit (§ 38)	
	d) Versorgung von chronischen und schwer heilenden Wunden	beihilfefähige Aufwendungen

1.25.4 Leistungsordnung B Nr. 13 Buchstabe l) und o) wird wie folgt gefasst:

Nummer	Art der Verrichtungen, Leistungen usw.	Kassenleistung
1	2	3
13	Rehabilitation, Anschlussheil- und Suchtbehandlungen (§ 43)	
	l) An- und Abreise einschließlich Gepäckbeförderungskosten	tatsächliche Kosten bis zur niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und die nachgewiesenen Kosten für nicht persönlich mitgeführtes Gepäck; bei Benutzung privater PKW 0,20 € je Entfernungskilometer insgesamt jedoch höchstens 200,00 € für die Gesamtmaßnahme; bei Taxifahrten die angefallenen Kosten insgesamt jedoch höchstens 200,00 € für die Gesamtmaßnahme
	o) Fahrtkosten bei Anschlussheil- und Suchtbehandlungen	entsprechend der Nummer 9 Buchstabe c), f) und g)

1.25.5 Leistungsordnung B Nr. 15 Buchstabe c) bis f) wird wie folgt gefasst:

Nummer	Art der Verrichtungen, Leistungen usw.	Kassenleistung
1	2	3
15	Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (§ 45 Absatz 1, 2 und 4)	
	1. Mitglieder der Gruppen B1, B2, B3 und C:	

	<p>c) Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko nach Nr. 1 der Anlage 14 zu § 41 der Bundesbeihilfeverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genanalyse bei einer an Brust- oder Eierstockkrebs erkrankten Person (Indexfall) nach Nr. 2 der Anlage 14 zu § 41 der Bundesbeihilfeverordnung - Genanalyse bei einer ratsuchenden gesunden Person hinsichtlich der mutierten Gensequenz nach Nr. der Anlage 14 zu § 41 der Bundesbeihilfeverordnung - Teilnahme an einem strukturierten Früherkennungsprogramm nach Nr. 3 der Anlage 14 zu § 41 der Bundesbeihilfeverordnung 	<p>beihilfefähige Aufwendungen (einmalig 900,00 € pro Familie)</p> <p>beihilfefähige Aufwendungen (einmalig 4500,00 €)</p> <p>beihilfefähige Aufwendungen (einmalig 250,00 €)</p> <p>beihilfefähige Aufwendungen (580,00 € jährlich)</p>
	<p>d) Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko nach Nr. 1 der Anlage 14a zu § 41 der Bundesbeihilfeverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tumorgewebsdiagnostik nach Nr. 2 der Anlage 14a zu § 41 der Bundesbeihilfeverordnung - Genetische Analyse nach Nr. 3 der Anlage 14a zu § 41 der Bundesbeihilfeverordnung bei einer an Darmkrebs erkrankten Person (Indexfall) - Testung weiterer Angehöriger (prädiktiv oder diagnostisch) nach Nr. 3 der Anlage 14a zu § 41 der Bundesbeihilfeverordnung 	<p>beihilfefähige Aufwendungen (einmalig 600,00 € pro Familie, jede weitere Beratung einer Person 300,00 €)</p> <p>beihilfefähige Aufwendungen (einmalig 500,00 €)</p> <p>beihilfefähige Aufwendungen (einmalig 3500,00 €)</p> <p>beihilfefähige Aufwendungen (einmalig 350,00 €)</p>
	<p>e) Telemedizinische Betreuung (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz</p>	<p>beihilfefähige Aufwendungen</p>
	<p>f) Aufwendungen für Fluoridierungsmittel und Vitamin-D-Präparate</p>	<p>beihilfefähige Aufwendungen</p>

2. Inkrafttreten

Die Änderungen zu Textziffer (Tz) 1.3, 1.5, 1.12.1 und 1.12.2, 1.23, 1.25.1 treten rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Änderungen zu Textziffer (Tz) 1.1, 1.2, 1.4, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 1.10, 1.11, 1.12.3, 1.13, 1.16, 1.17, 1.18, 1.24, 1.25.2 bis 1.25.5 treten rückwirkend zum 31. Juli 2018 in Kraft.

Die Änderungen zu Textziffer (Tz) 1.14, 1.15, 1.19, 1.21, 1.22 treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Änderungen zu Textziffer (Tz) 1.20 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Auswärtiges Amt

Erlass

Neufassung der Anlage 1 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs nach dem Bundesbesoldungsgesetz vom 4. Januar 2011

hier: Verfahrensregelung zur Ermittlung der Teuerungsziffern für den Kaufkraftausgleich vom 4. Januar 2011

Bezug: § 55 Absatz 4 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz i.V.m Nr. 2.1 der Verfahrensregelung zur Ermittlung der Teuerungsziffern für den Kaufkraftausgleich vom 4. Januar 2011

Nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) erlässt das Auswärtige Amt hiermit nachfolgende Neufassung der Anlage 1 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2018

113-00-131.01/3

Auswärtiges Amt

Im Auftrag

Wagner-Mitchell

Anlage 1:

Auslandsdienstorte ohne positiven Kaufkraftausgleich (KKA) seit Juli 2013 bis Juni 2018

Ägypten/Kairo	Montenegro/Podgorica	Katar/Doha	Russische Föderation/ St. Petersburg
Albanien/Tirana	Namibia/Windhuk	Kirgisistan/Bischkek	Sambia/Lusaka
Algerien/Algier	Nepal/Kathmandu	Kosovo/Pristina	Saudi-Arabien/Riad
Armenien/Eriwan	Niederlande/Den Haag	Kroatien/Zagreb	Serbien/Belgrad
Äthiopien/Addis Abeba	Pakistan/Islamabad	Kuwait/Kuwait	Slowakei/Pressburg
Bahrain/Manama	Paraguay/Asunción	Lettland/Riga	Slowenien/Laibach
Bolivien/La Paz	Philippinen/Manila	Litauen/Wilna	Sri Lanka/Colombo
Bosnien und Herzegowina/ Sarajewo	Polen/Warschau	Malaysia/Kuala Lumpur	Tadschikistan/Duschanbe
Botsuana/Gaborone	Portugal/Lissabon	Malta/Valletta	Tschechische Republik/ Prag
Brunei/Bandar Seri Begawan	Rumänien/Bukarest	Marokko/Rabat	Turkmenistan/Aschgabat
Bulgarien/Sofia	Russische Föderation/ Moskau	Mazedonien/Skopje	Ungarn/Budapest
Georgien/Tiflis	Russische Föderation/ Jekaterinburg	Mexiko/Mexiko-Stadt	Vietnam/Hanoi
Griechenland/Athen	Russische Föderation/ Kaliningrad	Moldau/Chisinau	Zypern/Nikosia
Kasachstan/Astana	Russische Föderation/ Nowosibirsk	Mongolei/Ulan Bator	

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: **ASR A5.2 „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“**

– Bek. d. BMAS v. 28.11.2018 – IIIb4 – 34602 – 21 –

Gemäß Arbeitsstättenverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) beschlossene Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) bekannt.

Die ASR A5.2 dient der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Straßenbaustellen im Grenzbereich zum fließenden Verkehr und enthält in der nachfolgenden Fassung den aktuellen Stand der Technik. Bei Einhaltung der ASR A5.2 kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten auf Straßenbaustellen im Grenzbereich zum fließenden Verkehr einhält. Die ASR A5.2 soll insbesondere bei der Planung und Durchführung von Straßenbauarbeiten und Verkehrssicherungsarbeiten berücksichtigt werden.

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen	ASR A5.2
--------------------------------------	---	----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemacht.

Diese ASR A5.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt:

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Einrichten von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen
- 5 Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen

1 Zielstellung

Diese ASR dient dem Schutz von Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr. Sie konkretisiert die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf diesen Baustellen in § 3a Absatz 1 Arbeitsstättenverordnung sowie insbesondere in Punkt 5.2 Absätze 2, 3 und 4 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung.

2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt für das Einrichten, Betreiben und den Abbau von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr, bei denen durch den fließenden Verkehr Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen können. Sie findet auch Anwendung für die dazugehörigen Verkehrssicherungsarbeiten. Sie unterstützt bei der Ermittlung und Beurteilung dieser Gefährdungen sowie bei der Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Gestaltung sicherer Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr.

(2) Diese ASR soll in allen Planungsphasen berücksichtigt werden.

(3) Diese ASR regelt nicht die verkehrsrechtlichen Anforderungen im Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung (StVO).

(4) Diese ASR gilt nicht für die Pannen- und Unfallhilfe sowie für Bergungs- und Abschlepparbeiten.

Hinweis:

Sofern entsprechende Gefährdungen vorliegen, ist diese Arbeitsstättenregel insbesondere in Verbindung mit folgenden ASR anzuwenden:

- Sicherheitszeichen: ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“,
- Verkehrswege auf Straßenbaustellen: ASR A1.8 „Verkehrswege“,
- Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen: ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“,
- Maßnahmen gegen Brände: ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“,
- Fluchtwege: ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“,
- Beleuchtung: ASR A3.4 „Beleuchtung“ oder
- Sicherheitsbeleuchtung: ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Ankommender Verkehr ist der Straßenverkehr, der sich aus der vorgegebenen Fahrtrichtung einer Straßenbaustelle nähert.

3.2 Fahrbahn ist der aus Fahrstreifen für alle Arten von Fahrzeugen sowie eventuell vorhandenen Randstreifen bestehende zusammenhängende befestigte Teil einer Straße.

3.3 **Fahrstreifen** ist der Teil einer Fahrbahn, den ein Fahrzeug zum ungehinderten Fahren im Verlauf der Fahrbahn, einschließlich anzurechnender Markierungen oder baulicher Leitelemente, benötigt.

3.4 **Fahrzeug-Rückhaltesysteme** sind Schutzeinrichtungen, die von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge aufhalten oder umlenken sollen. Sie können als dauerhafte oder transportable Schutzeinrichtungen ausgeführt sein.

3.5 **Fließender Verkehr** ist der an der Straßenbaustelle ankommende oder vorbeifahrende Straßenverkehr.

3.6 **Grenzbereich zum Straßenverkehr** ist der Teil der Straßenbaustelle, in dem durch den fließenden Straßenverkehr Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen können.

3.7 **Öffentlicher Straßenverkehr** kennzeichnet jenen Teil des Straßenverkehrs, der auf den der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Verkehrsflächen erfolgt.

3.8 **Sicherheitsabstand** im Sinne dieser ASR ist der Abstand zwischen Verkehrseinrichtungen und den dem fließenden Verkehr zugewandten Außenbegrenzungen von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen auf Straßenbaustellen (siehe Abbildung 1).

3.9 **Sicherungsfahrzeuge** im Sinne dieser ASR sind Fahrzeuge, die zur Sicherung von Straßenbaustellen eingesetzt werden. Sie sind besonders gekennzeichnet und mit Sonderrechten ausgestattet (siehe §35 Absatz 6 StVO und Richtlinien zur Sicherung von Straßenbaustellen (RSA)).

3.10 **Straßenbaustellen** im Sinne dieser ASR sind Baustellen, auf denen im Grenzbereich zum Straßenverkehr Arbeiten auf, neben, unter, über oder im Straßenkörper sowie an baulichen Anlagen im Zuge von Straßen durchgeführt und dazu öffentliche oder nicht öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend ganz oder teilweise abgesperrt werden. Zu diesen Arbeiten zählen z.B. auch Reinigen von Verkehrseinrichtungen, Grünpflege, Arbeiten an Versorgungsleitungen, Vermessungsarbeiten, Bauwerksprüfungen, Sanierungsarbeiten.

Hinweis:

Der in dieser ASR verwendete Begriff „Straßenbaustelle“ entspricht dem in den RSA verwendeten Begriff „Arbeitsstelle“.

3.11 **Straßenbaustellen längerer Dauer** sind Straßenbaustellen, die mindestens einen Kalendertag durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.

3.12 **Straßenbaustellen kürzerer Dauer** sind Straßenbaustellen, die nur über eine begrenzte Stundenzahl bei Tageshelligkeit (Tagesbaustellen) oder während der Dunkelheit (Nachtbaustellen) betrieben werden, auch wenn die Arbeiten an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

3.13 **Verkehrseinrichtungen** sind z.B. Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen gemäß StVO. Zu den Verkehrseinrichtungen gehören auch Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen.

3.14 **Verkehrssicherungsarbeiten** sind Arbeiten zum Auf-, Um- und Abbau sowie zur Unterhaltung der Verkehrssicherung.

3.15 **Verkehrssicherungsmaßnahmen** sind die von der zuständigen Behörde in einer verkehrsrechtlichen Anordnung vorgeschriebenen Maßnahmen zur Lenkung und Leitung des öffentlichen Straßenverkehrs.

3.16 **Verkehrswege auf Straßenbaustellen** sind Verkehrswege entsprechend der ASR A1.8 „Verkehrswege“, die dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zur Verfügung stehen.

3.17 **Verschwenkungsbereich** ist der Streckenabschnitt, in dem ein oder mehrere Fahrstreifen quer zur Fahrbahnachse versetzt oder eingengt werden.

4 Einrichten von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen

4.1 Allgemeines

(1) Straßenbaustellen sind so zu planen und einzurichten, dass Gefährdungen durch den fließenden Verkehr für Beschäftigte möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

Gefährdungen durch den fließenden Verkehr können z.B. durch eine vollständige Umleitung des Verkehrs bei einbahnigen Straßen oder eine Überleitung des Verkehrs auf die Gegenfahrbahn bei zweibahnigen Straßen vermieden werden.

(2) Sofern Gefährdungen für Beschäftigte durch den fließenden Verkehr nicht vermieden werden können, sind diese so weit wie möglich zu minimieren. Zur Minimierung dieser Gefährdungen sind für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen bereits in der Planung der Ausführung der Arbeiten unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel geeignete Schutzmaßnahmen (siehe Punkte 4.2 bis 4.6) vorzusehen.

Hinweis:

Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen sind auch die Hinweise des Koordinators sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGePlan) nach Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen.

(3) Bei Straßenbaustellen sind die erforderlichen Platzbedarfe für Arbeitsplätze, Verkehrswege, Sicherheitsabstände und technische Schutzmaßnahmen zu ermitteln und bereitzustellen. Diese Platzbedarfe sind abhängig von den auszuführenden Tätigkeiten und von den eingesetzten Arbeitsmitteln.

Dabei sind Platzbedarfe z. B. für

- freie Bewegungsflächen für Beschäftigte unter Berücksichtigung der Körpermaße und der auszuführenden Bewegungsabläufe,
- ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Hinauslehnen aus Führer- und Bedienständen von Fahrzeugen und Maschinen zur Einsichtnahme in den Fahr- und Arbeitsbereich,
- das Steuern oder Bedienen von Maschinen im Mitgängerbetrieb,
- Arbeits- und Schwenkbereiche von Arbeitsmitteln,
- Aufstell- und Lagerflächen für die eingesetzten Arbeitsmittel und Materialien,
- Baustellenein- und -ausfahrten,
- Zufahrten für Rettungsdienste,
- Fahrzeug-Rückhaltesysteme oder
- Sicherheitsabstände für die Standsicherheit von Baugruben und Gräben

zu berücksichtigen.

(4) Für Verkehrssicherungsarbeiten, z. B. das Aufstellen und Abbauen von Verkehrseinrichtungen, das Aufstellen und Abbauen von Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder die Durchführung von Markierungsarbeiten, sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

(5) Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen dürfen nur eingerichtet und betrieben werden, wenn eine sichere Führung des fließenden Verkehrs gewährleistet ist.

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen.

4.2 Technische Schutzmaßnahmen

4.2.1 Straßenbaustellen längerer Dauer

(1) Sind Arbeitsplätze einschließlich Verkehrswege nicht bereits durch baulich vorhandene Fahrzeugrückhaltesysteme (z. B. im Mittelstreifen) vom fließenden Verkehr getrennt, sind zur Minimierung der Gefährdungen durch ein Abkommen von Fahrzeugen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit größer 50 km/h zur räumlichen Trennung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen vom vorbeifließenden Verkehr grundsätzlich transportable Schutzeinrichtungen einzusetzen.

Bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h und weniger sollen transportable Schutzeinrichtungen eingesetzt werden:

- entlang von Baugruben oder Gräben, wenn eine Absturz- bzw. Einsturzgefahr besteht (z. B. bei dicht an Aufgrabungskanten vorbeigeführten Fahrstreifen) oder
- wenn aufgrund der Verkehrsführung (z. B. starke Verschwenkungen, enge Fahrstreifen) eine erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit für den fließenden Verkehr besteht, hierdurch Beschäftigte gefährdet werden können und die erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit nicht durch eine Geschwindigkeitsreduzierung minimiert werden kann.

Andere Maßnahmen, z. B. ein Baugrubenverbau, können angewendet werden, wenn sie für das beabsichtigte Aufhalten oder Umlenken von Fahrzeugen dimensioniert und ausgebildet sind.

(2) Bei der Auswahl der transportablen Schutzeinrichtungen nach Absatz 1 sind Geschwindigkeit, Gewicht sowie Anfahrwinkel der Fahrzeuge zu berücksichtigen (siehe dazu: Aufhaltestufen entsprechend Liste nach TL-Transportable Schutzeinrichtungen (TSE) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)) und die in den Tabellen 1 und 3 genannten Sicherheitsabstände anzuwenden.

(3) Können transportable Schutzeinrichtungen nicht eingesetzt werden, z. B.

- aufgrund fehlender Aufstellflächen oder Unterschreitung der Mindestaufbaulänge,
- wegen Behinderung des Baustellenverkehrs (z. B. Anlieferung von Material, Baumaschinen),

oder ist der Einsatz transportabler Schutzeinrichtungen nicht verhältnismäßig, z. B.

- wenn die Gefährdung der Beschäftigten beim Auf- und Abbau der Schutzeinrichtung größer ist als ihre Gefährdung bei der eigentlichen Arbeit im Grenzbereich zum Straßenverkehr,
- weil einzelne zeitlich begrenzte Bauphasen größere Arbeitsbreiten erfordern,

sind Verkehrseinrichtungen (z. B. Leitbaken, Leitkegel), Leitschwellen, Leitborde oder Leitwände zur Führung des Straßenverkehrs zu verwenden. Dabei sind die in den Tabellen 1 und 3 genannten Sicherheitsabstände anzuwenden.

4.2.2 Straßenbaustellen kürzerer Dauer

(1) Bei Straßenbaustellen kürzerer Dauer müssen zur Abgrenzung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen zum fließenden Verkehr geeignete Verkehrseinrichtungen eingesetzt werden. Dies können z. B. Leitbaken, Leitkegel, fahrbare Absperrtafeln, Warneinrichtungen und Lichtzeichenanlagen sein. Dabei sind die in den Tabellen 2 und 3 genannten Sicherheitsabstände anzuwenden.

(2) Werden Fahrzeuge und Maschinen als Sicherungsfahrzeuge eingesetzt, müssen diese die verkehrsrechtlichen Anforderungen erfüllen (siehe § 35 Absatz 6 StVO und Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)).

4.3 Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen zum fließenden Verkehr

(1) Zum Schutz der Beschäftigten ist für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen ein seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) zum fließenden Verkehr vorzusehen. Damit werden z. B. unbeabsichtigte Bewegungen von Beschäftigten aus dem Bereich von diesen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen heraus oder unbeabsichtigte Fahrbewegungen des fließenden Verkehrs berücksichtigt. Im seitlichen Sicherheitsabstand (S_Q) dürfen sich außer zum Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen keine Arbeitsplätze oder Verkehrswege befinden.

(2) Seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) werden bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen auf die dem Verkehr zugewandte äußere Begrenzung des Fahrzeug-Rückhaltesystems bezogen (siehe Abbildung 1a)). Seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) werden bei Leitbaken, Leitkegeln, Leitwänden, Leitschwellen und Leitborden jeweils auf deren Mittelachse bezogen (siehe Abbildung 1b)). Aufgrund ihrer unterschiedlichen Abmessungen werden diesen Elementen spezifische Sicherheitsabstände zugeordnet.

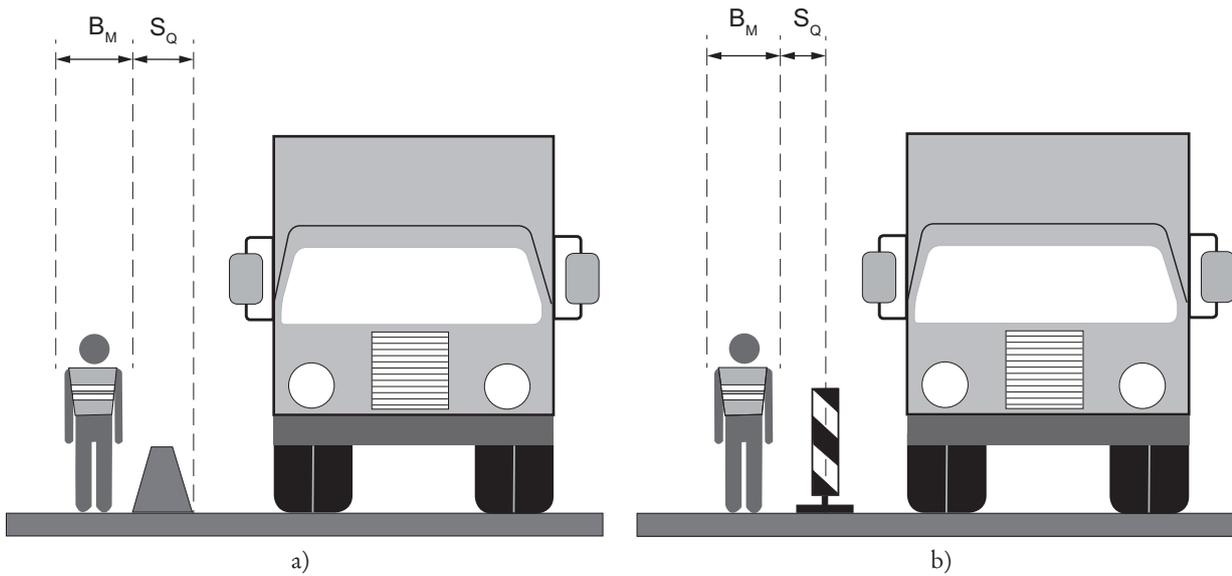


Abb. 1: Bezugslinie für seitliche Sicherheitsabstände (SQ) zum fließenden Verkehr:

- a) dem Verkehr zugewandte äußere Begrenzung bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen
- b) Mittelachse bei Leitbaken, Leitkegeln, Leitwänden, Leitschwellen, Leitborden

Tabelle 1: Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (SQ) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen längerer Dauer

Element	Zulässige Höchstgeschwindigkeit					
	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	80 km/h	100 km/h
Fahrzeug-Rückhaltesysteme	30 cm	40 cm	50 cm	60 cm	80 cm	100 cm
Leitbake (1000 mm x 250 mm, 750 mm x 187,5 mm), Leitkegel, Leitwand	30 cm	40 cm	50 cm	70 cm	90 cm	*
Leitbake (500 mm x 125 mm), Leitschwelle, Leitbord	50 cm	60 cm	70 cm	90 cm	110 cm	*

*Hinweise zu Tabelle 1:

1. Bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ab 100 km/h müssen Fahrzeug-Rückhaltesysteme eingesetzt werden.
2. Die Sicherheitsabstände für Fahrzeug-Rückhaltesysteme berücksichtigen ausschließlich die verkehrsleitende Funktion dieser Systeme.

Tabelle 2: Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (SQ) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen kürzerer Dauer

Element	Zulässige Höchstgeschwindigkeit						
	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	80 km/h	100 km/h	120 km/h
Leitbake (1000 mm x 250 mm, 750 mm x 187,5 mm), Leitkegel, Leitwand	30 cm	40 cm	50 cm	70 cm	90 cm	110 cm	130 cm
Leitbake (500 mm x 125 mm), Leitschwelle, Leitbord	50 cm	60 cm	70 cm	90 cm	110 cm	130 cm	150 cm

(3) Können die Mindestmaße aus den Tabellen 1 und 2 nicht eingehalten werden, sind als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen festzulegen, die mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Dabei sind z. B. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- zulässige Höchstgeschwindigkeit des fließenden Verkehrs,
- Kurvigkeit der Straßenführung,
- fehlende Ausweichmöglichkeiten, z.B. durch Bordsteine, seitlichen Bewuchs oder Gegenverkehr,

- Fahrstreifenbreiten,
 - Fahrzeugarten und
 - Verkehrsdichte, Sichtverhältnisse.
- Geeignete Schutzmaßnahmen sind z. B.

- temporäre Fahrbahnverbreiterung für den vorbeifließenden Straßenverkehr,
- Überwachung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit, z. B. durch polizeiliche Maßnahmen,
- Anzeige der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit durch elektronische Messverfahren,

- in lokal begrenzten Abschnitten weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,
- Herausfiltern und Umleiten des Lkw-Verkehrs,
- Durchführung der Arbeiten in verkehrssarmen Zeiten oder
- temporäre Lichtzeichenanlage zur zeitweiligen Sperrung des fließenden Verkehrs (Nutzen von Zeitfenstern).

(4) Wären bei Festlegung von Schutzmaßnahmen nach Absatz 3 besondere Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer infolge erheblicher Behinderungen bzw. erheblicher Verkehrsbelastungen zu erwarten, sind in Abstimmung mit den für den Arbeitsschutz und den für den Straßenverkehr zuständigen Behörden stattdessen die Schutzmaßnahmen festzulegen, die für Beschäftigte auf Straßenbaustellen und für Verkehrsteilnehmer gleichermaßen die größtmögliche Sicherheit gewährleisten.

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen.

4.4 Mindestbreiten (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen

Als Mindestbreiten (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen sind erforderlich:

- abweichend von Punkt 7 Absatz 4 der ASR A1.8 für Verkehrswege: B_M 80 cm,
- abweichend von Punkt 7 Absatz 2 der ASR A1.8 „Verkehrswege“ für Laufstege: B_M 80 cm,
- für reine Kontroll-, Steuer- und Bedientätigkeiten, z. B. im Mitgängerbetrieb: B_M 80 cm und
- für ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Herauslehnen aus Führer- und Bedienständen von Fahrzeugen und Maschinen zur Einsichtnahme in den Fahr- und Arbeitsbereich: B_M 40 cm.

Für manuelle Tätigkeiten sind die erforderlichen Mindestbreiten (B_M) zu ermitteln. Dabei darf die Mindestbreite B_M 80 cm nicht unterschritten werden.

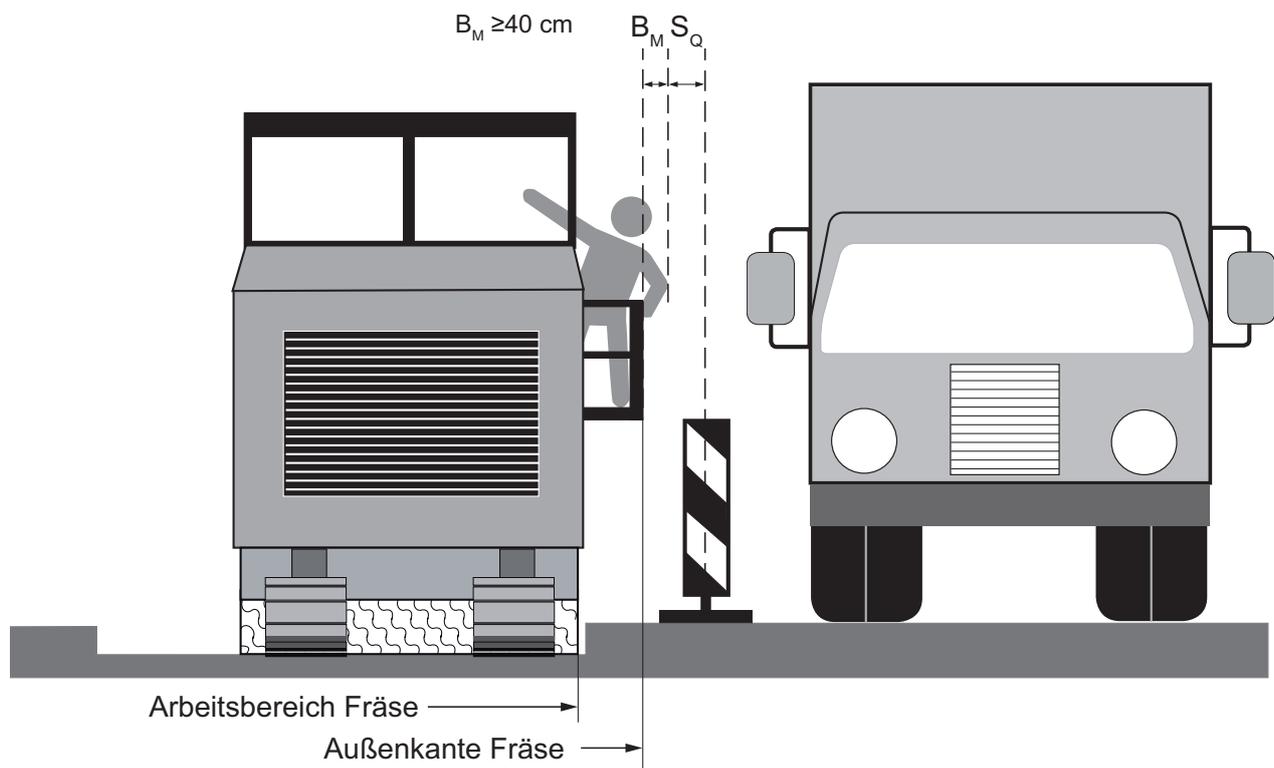


Abb. 2a: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Fräse mit herausgelehntem Fahrer

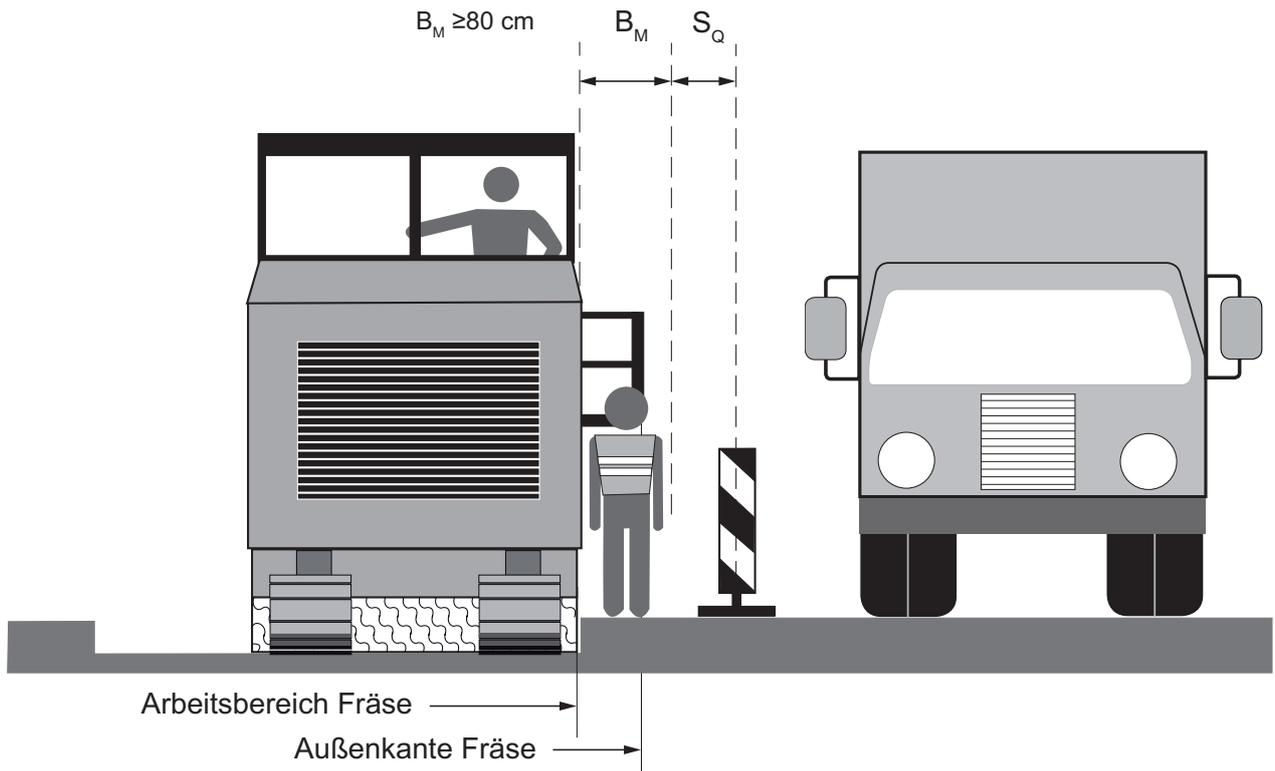


Abb. 2b: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Fräse mit Mitgängerbetrieb

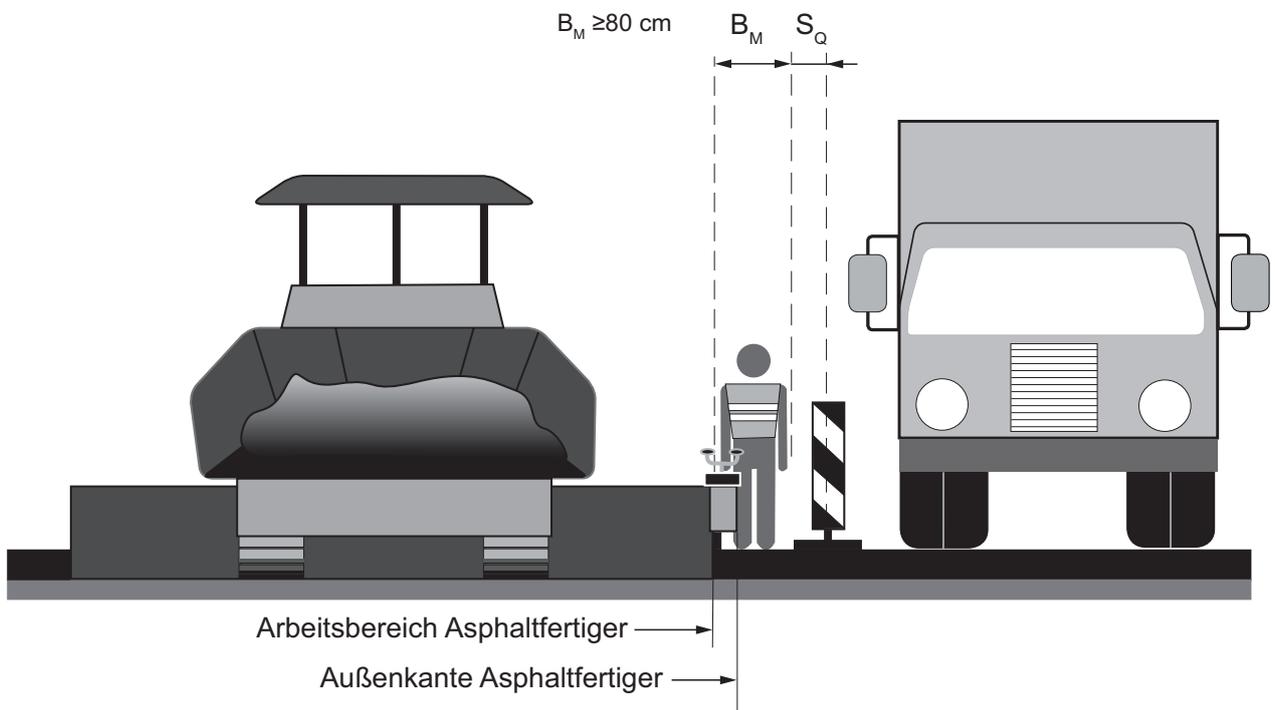


Abb. 3: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Asphaltfertiger

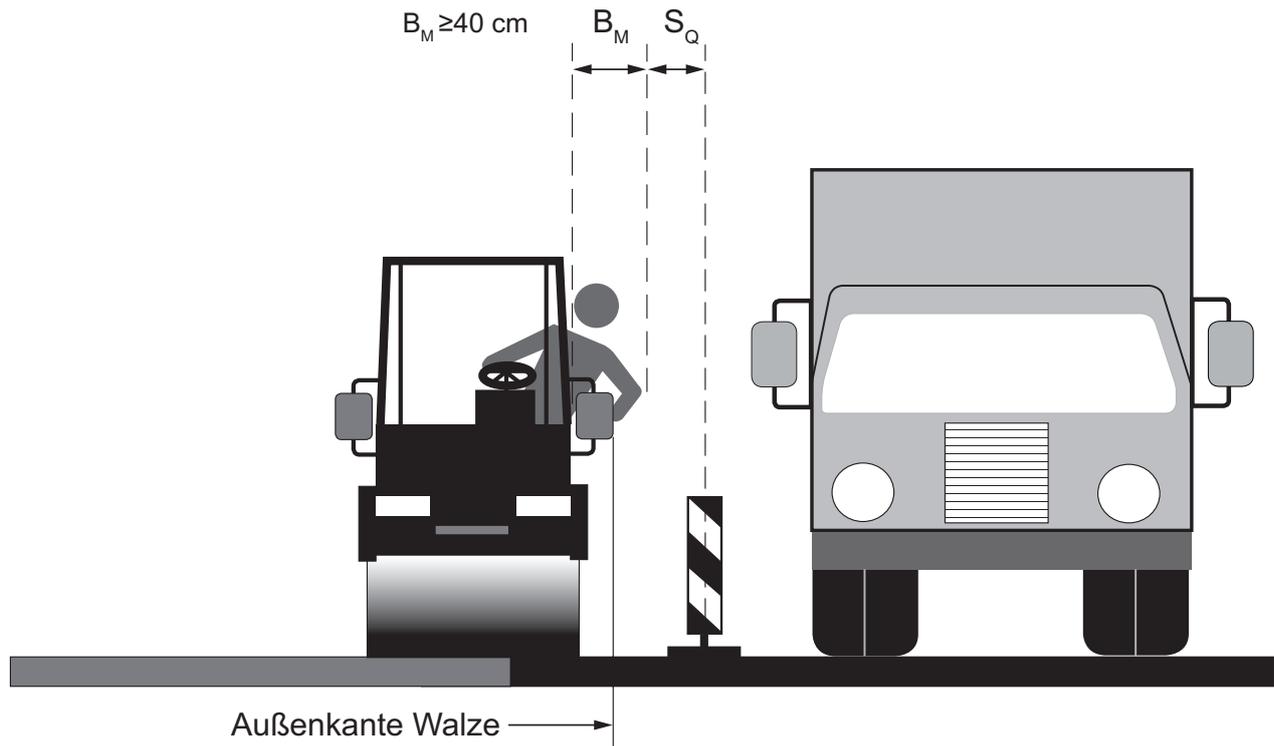


Abb. 4: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Walze mit Überlappung im Bereich der Naht

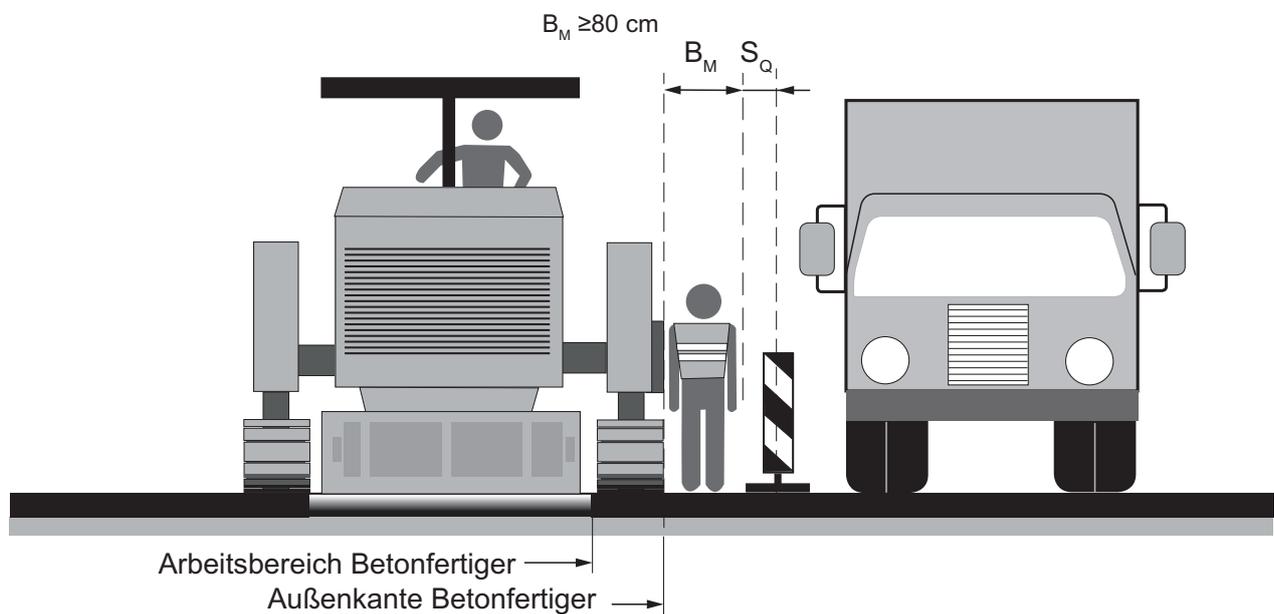


Abb. 5: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Beton-/Gussasphaltfertiger mit überkragendem Kettenlaufwerk

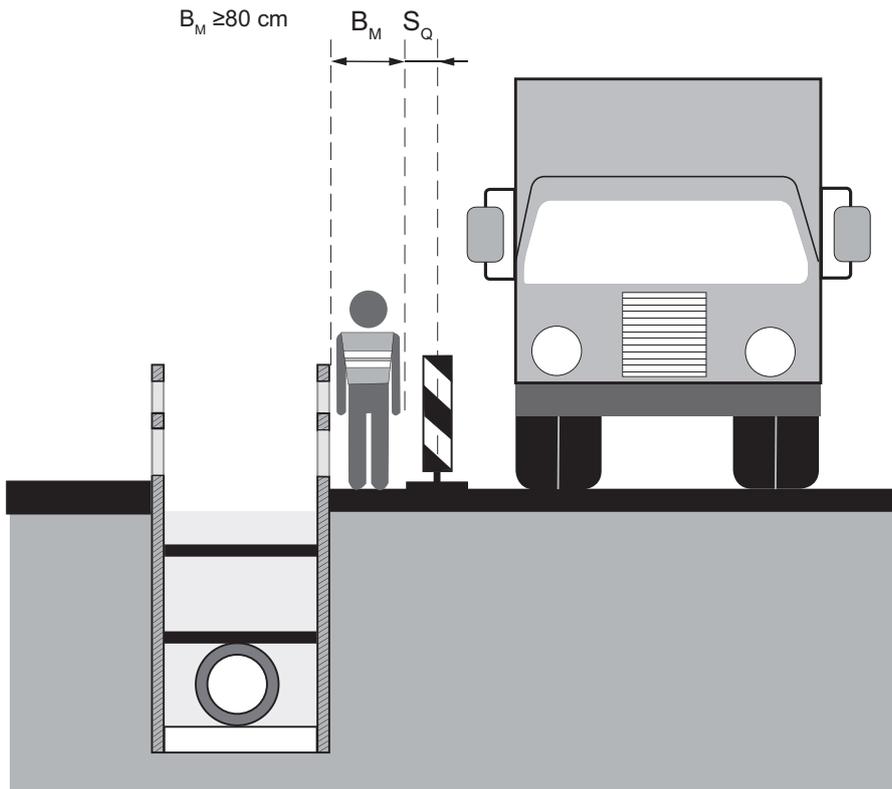


Abb. 6: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Kanalgrabenherstellung

4.5 Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen zum ankommenden Verkehr

(1) Für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen ist ein Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) zum ankommenden Verkehr vorzusehen. Damit wird z.B. die Gefährdung durch unbeabsichtigtes Hineinfahren in den abgesperrten Bereich der Baustelle berücksichtigt. In diesem Sicherheitsabstand (S_L) dürfen sich außer zum Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen keine Arbeitsplätze oder Verkehrswege befinden.

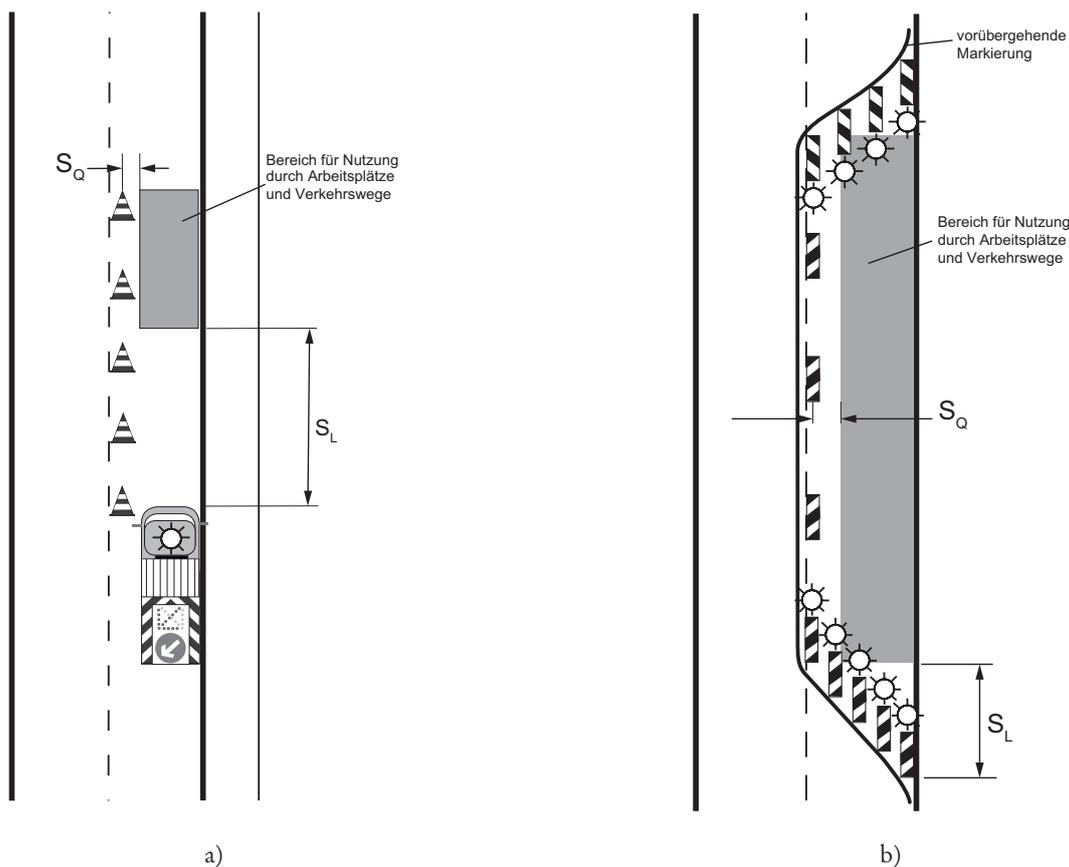
(2) Beim Einsatz von Verkehrseinrichtungen, fahrbaren Absperrtafeln mit und ohne Zugfahrzeug, Leitschwellen, -borden oder -wänden sind Sicherheitsabstände (S_L) nach Tabelle 3 anzuwenden.

Tabelle 3: Mindestmaße für Sicherheitsabstände in Längsrichtung (S_L)^a zum ankommenden Verkehr

Lage der Straßenbaustelle (Arbeitsstelle) bzw. zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Straßenbaustellenbereichs (Arbeitsstellenbereichs)			
Element	innerörtliche Straßen	Einbahnige Landstraßen und innerörtliche Straßen mit $V_{zul} > 50 \text{ km/h}$	Autobahnen, autobahnähnliche Straßen und zweibahnige Landstraßen ^b
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $\geq 10 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse	3 m	10 m	75 m ^c
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $< 10 \text{ t}$ bis $\geq 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse	5 m	15 m	100 m ^c
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $< 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse	7,5 m	20 m	nicht zulässig
Fahrbare Absperrtafel ohne Zugfahrzeug	15 m	40 m	

Hinweis:

Werden auf innerörtlichen Straßen bzw. auf Landstraßen andere Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO) oder bauliche Leitelemente zur Querabspernung von Teilen der Fahrbahn eingesetzt, so beträgt S_L gegenüber dem ankommenden Verkehr innerorts 10 m, außerorts entspricht S_L der Länge des Verschwenkungsbereichs gemäß RSA, siehe Abbildung 7b.

Abb. 7: Sicherheitsabstand (S_L) zum ankommenden Verkehr am Beispiel

- a) fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug
b) mit Verschwenkungsbereich

- a Die genannten Sicherheitsabstände (S_L) sind im Sinne eines durch einen Anprall aufzehrbaren Bereiches als liches Maß zwischen Vorderkante der Abspernung (Sicherungs- bzw. Zugfahrzeug) und Arbeitsbereich zu verstehen, d. h. als Nettomaß, siehe Abbildung 7a.
b Auf Rampen (Verbindungsfahrbahnen in Knotenpunkten) können in Abhängigkeit von der Lage der Baustelle in der Rampe, der Rampenlänge und den tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten kleinere Abstände in Betracht kommen, jedoch nicht unter 20 m.
c Bei beweglichen Straßenbaustellen (Arbeitsstellen) kann der Abstand auf 50 m reduziert werden.

(3) Bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen entspricht das Maß des Sicherheitsabstandes (S_L) zum ankommenden Verkehr der Länge des Verschwenkungsbereiches (Verschwenkungsbereich entsprechend Verkehrszeichenplan der verkehrsrechtlichen Anordnung).

(4) Können die Mindestmaße aus Tabelle 3 nicht eingehalten werden, sind als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen festzulegen, die mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Dabei sind die Kriterien aus Punkt 4.3 Absatz 3 zu berücksichtigen.

Geeignete Maßnahmen sind z. B.:

- Überwachung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit, z. B. durch polizeiliche Maßnahmen,
- Anzeige der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit durch elektronische Messverfahren oder
- zusätzliche Warneinrichtungen als Ankündigung (visuell wirkende Vorwarneinrichtungen, mechanisch wirkende Warnschwellen).

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen.

4.6 Ergänzende Maßnahmen

An Stellen, an denen Beschäftigte nicht ausreichend nach den Punkten 4.2 bis 4.5 vor den Gefährdungen des fließenden Verkehrs geschützt werden, z. B. im Bereich von Straßenkreuzungen oder für einzelne Tätigkeiten mit besonderem Platzbedarf, sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdung erforderlich, z. B. eine kurzzeitige Sperrung, Verkehrsbeschränkungen für Lkw. Auch der Einsatz von Polizei an diesen Stellen zur Lenkung und Leitung des öffentlichen Straßenverkehrs kann eine geeignete Maßnahme sein.

5 Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen

5.1 Allgemeines

(1) Beim Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen können sich im Grenzbereich zum Straßenverkehr Gefährdungen insbesondere durch:

- den vorbeifahrenden Straßenverkehr (z. B. Anprall, Sogwirkung),
- Ein- und Ausfahren des Baustellenverkehrs,
- Verkehrsdichte/-aufkommen (z. B. Lärm, Motoremissionen),
- Witterungseinflüsse (z. B. Glätteis, Sturm),
- Sichtverhältnisse (z. B. Nebel, Dunkelheit) oder
- unkontrolliert bewegte Teile (z. B. Splitt, Schotter) ergeben.

Geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. eine Ausgestaltung der Arbeitsplätze und Verkehrswegen im Grenzbereich zum Straßenverkehr unter Berücksichtigung der in Punkt 4 beschriebenen Schutzmaßnahmen sowie geeignete Warnkleidung (siehe z. B. DGUV Information 212-016), sind als Ergebnis

der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und umzusetzen.

Hinweis:

Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr sind bei der Auswahl von Warnkleidung die Anforderungen der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und der RSA zu berücksichtigen.

(2) Die Beschäftigten müssen unter Berücksichtigung von Punkt 5.1 Absatz 1 gefährdungsbezogen unterwiesen sein, insbesondere:

- hinsichtlich des Verhaltens auf Arbeitsplätzen auf Straßenbaustellen, z. B. beim Auf- und Abbau von Verkehrseinrichtungen,
- in die Benutzung der Verkehrswege auf Straßenbaustellen und der Zuwegungen zu den Arbeitsplätzen,
- zum Verhalten beim Einsatz von Arbeitsmitteln, z. B. Straßenfertiger, Kaltfräsen, Straßenwalzen, Trennschneidgeräte, Reinigungs- und Mähergeräte, Hubarbeitsbühnen,
- zum Verhalten im Bereich von Baustellenein- und -ausfahrten,
- zu Abmessungen und zum Einhalten von Sicherheitsabständen (S_L , S_Q) zum fließenden Verkehr,
- zu Abmessungen und zum Einhalten von Mindestbreiten (B_M) von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen sowie
- zur Benutzung von geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung, z. B. Warnkleidung (siehe z. B. DGUV Information 212-016).

(3) Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen sind für die Dauer der Benutzung ausreichend zu beleuchten (siehe ASR A3.4 „Beleuchtung“).

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen. Dabei sind die Anforderungen der RSA zu berücksichtigen, z. B. durch Auswahl und Positionierung der Beleuchtung zur Vermeidung einer Blendung des fließenden Verkehrs.

5.2 Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen

(1) Die Schutzmaßnahmen sind je nach Dauer der Arbeiten sowie der betriebsbedingten und äußeren Einflüsse auf ihre ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit zu überprüfen. Betriebsbedingte Einflüsse sind z. B. das Verlegen der Baustellenein- und -ausfahrten. Zu äußeren Einflüssen zählen z. B. Verschmutzung, Witterung und Vandalismus.

(2) Art, Umfang und Häufigkeit der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen (Erkennbarkeit, Standsicherheit und Positionierung der Verkehrseinrichtungen) sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist bei der Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO zu berücksichtigen.

5.3 Änderungen bei Abweichungen von der Planung

Ergibt sich eine von der Planung nach Punkt 4.1 Absatz 1 abweichende Situation für das Einrichten und Betreiben der Straßenbaustelle, sind die Schutzmaßnahmen nach Punkt 4 zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Hinweise:

1. Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, sind die aus den anzupassenden Schutzmaßnahmen resultierenden Verkehrssicherungsmaßnahmen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Für erforderliche Änderungen von Verkehrssicherungsmaßnahmen muss eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO vorliegen.

2. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs kann gemäß StVO die Polizei bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen treffen.

Ausgewählte Literaturhinweise

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), bekannt gemacht als Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBS, 12. August 1997
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (ZTV-PS 98), bekannt gemacht als Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBS, Ausgabe 1998
- Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)
- Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Stand 1. Oktober 2009
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
- RAB 30 Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen – Geeigneter Koordinator
- RAB 31 Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen – Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan – SiGePlan
- RAB 33 Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen – Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung
- DGUV Vorschrift 38 Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten, 1. Januar 1993 mit Durchführungsanweisungen vom Dezember 2010
- DGUV Regel 114-016 Straßenbetrieb, Straßenunterhalt 10/2011
- DGUV Regel 101-003 Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen 09/2013
- DGUV Information 212-016 Warnkleidung 12/2010
- Normenreihe DIN EN 1317 Rückhaltesysteme an Straßen, Stand 11/2018
- Liste nach TL-Transportable Schutzeinrichtungen (TSE) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), 7. Februar 2017

GMBI 2018, S. 1160

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung der Aufhebung von Technischen Regeln

hier: **TRBA 212 „Thermische Abfallbehandlung: Schutzmaßnahmen“**

– Bek. d. BMAS v. 11.12.2018 – IIIb 3-34504-7 –

Gemäß § 19 Absatz 4 Biostoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgenden Beschluss des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) bekannt:

Die Aufhebung der Technischen Regel 212 „Thermische Abfallbehandlung: Schutzmaßnahmen“

Die TRBA 212 wird aufgehoben. Die Inhalte der TRBA 212 wurden in die Neufassung der TRBA 214 „Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen“ (GMBI 2018, S. 574, Nr. 30 vom 3.7.2018) integriert.

GMBI 2018, S. 1170

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: **TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“**

– Bek. d. BMAS v. 11.12.2018 – IIIb5 – 35650 –

Gemäß §21 Absatz 6 der Betriebssicherheitsverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) beschlossene Technische Regel für Betriebssicherheit bekannt:

Neufassung der TRBS 2121 Teil 2

Die TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Leitern“, Ausgabe Januar 2010, GMBI 2010, S. 343 [Nr. 16/17] v. 16.3.2010, wird wie folgt neu gefasst:

Technische Regeln für Betriebssicherheit	Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern	TRBS 2121 Teil 2
---	--	-------------------------

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRBS 2121 Teil 2 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 3 Gefährdungsbeurteilung
- 4 Schutzmaßnahmen
- 5 Prüfung

1 Anwendungsbereich

Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor Gefährdungen bei der Verwendung von Leitern. Sie konkretisiert diesbezüglich die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie ist in Verbindung mit der TRBS 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“ anzuwenden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Leitern bestehen aus tragbaren und/oder fahrbaren Leiterkörpern, die je nach Bauart mit Anbauteilen ausgestattet sein können.

2.2 Anbauteile sind Teile, die für die sichere Verwendung der Leiter zwingend erforderlich sind (z. B. Traversen).

2.3 Zubehör sind Teile, die zur sicheren Verwendung der Leiter ergänzend eingesetzt werden können (z. B. Werkzeugablagen/Leiterhaken).

3 Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit §3 BetrSichV sind die bei der Verwendung von Leitern auftretenden Gefährdungen zu beurteilen sowie die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu ermitteln. Dabei sind die verschiedenen Leiterbauarten, ihre Anbauteile und ggf. das Zubehör zu berücksichtigen.

Auf die TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung“ und die TRBS 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“ wird hingewiesen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere folgende Punkte zu beurteilen:

- **Arbeitsaufgabe/Verwendung**
z. B. einzusetzende Körperkraft, Schwierigkeit der Tätigkeit, Höhenunterschied, Ergonomie, Transport, Aufstellung, bauliches Umfeld
- **Dauer und Häufigkeit**
- **Art des Arbeitsmittels**
z. B. Bauart der Leiter (Abmessung, Traglast, Anbauteile, Zubehör)
- **Umgebungsbedingungen**
z. B. Witterung, Wechselwirkungen zur Umgebung, Aufstellort, Untergrund
- **Standsicherheit und Anbauteile**
- **Zubehör**

In der Gefährdungsbeurteilung ist auch zu prüfen, ob für die vorgesehenen Tätigkeiten kein sichereres Arbeitsmittel als Leitern verwendet werden kann. Sicherere Arbeitsmittel sind z. B. Gerüste oder Hubarbeitsbühnen. Bei der Verwendung von Leitern sind die Regelungen von Nummer 4 zu beachten.

Ausgehend von den ermittelten Gefährdungen können Vorschriften, Normen, Regeln, Informationen der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung, Informationen der Hersteller von Leitern, Fachregeln der Berufsverbände und sonstige Informationen zum Stand der Technik als Erkenntnisquellen für Lösungsmöglichkeiten und geeignete Schutzmaßnahmen dienen.

4 Schutzmaßnahmen

4.1 Zur-Verfügung-Stellen

Der Arbeitgeber darf nur solche Leitern als Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die den zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Technischen Regel enthalten folgende Normen Sicherheitsanforderungen für Leitern:

DIN EN 131-1:2016-02, DIN EN 131-2:2017-04,
DIN EN 131-3:2018-03, DIN EN 131-4:2017-12,
DIN EN 131-7:2013-09

4.2 Verwendung

Leitern sind nach der Gebrauchs- und Betriebsanleitung des Herstellers zu verwenden.

4.2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Beschäftigten sind gemäß §12 BetrSichV zu unterweisen.

Zur Verwendung müssen

- Leitern standsicher und sicher begehbar aufgestellt sein, sodass die Stufen/Sprossen in horizontaler Stellung bleiben. Die Standsicherheit kann durch die Verwendung von geeigneten Anbauteilen z.B. Holmverlängerungen und Standverbreiterungen, erhöht werden.

Hinweis:

Einfluss auf die Standsicherheit hat z.B. die Beschaffenheit des Untergrundes, insbesondere die Tragfähigkeit und eine ausreichend große Aufstellfläche.

- Leitern eine angemessene Leiterfußausbildung (z.B. Gleitschutzvorrichtung) gegen Verrutschen aufweisen. Je nach Arbeits- und Umgebungsbedingungen sowie Leiterbauart ist ggf. eine zusätzliche Sicherung wie z.B. Fixierung gegen Verrutschen erforderlich.
- Leitern gegen Umstürzen und Umkippen gesichert sein, wenn es die Leiterbauart oder die auszuführende Tätigkeit erfordern (z.B. durch Fixierung).

Die sichere Verwendung, insbesondere der sichere Kontakt zur Leiter und deren Standsicherheit, darf durch den Transport von Lasten auf der Leiter nicht eingeschränkt werden. Der sichere Kontakt zur Leiter ist z.B. gegeben, wenn sich der Beschäftigte beim Aufstieg mit einer Hand an der Leiter festhalten kann. Zum Transport eignen sich z.B. Werkzeugtaschen, -gürtel und -schürzen.

Leitern, die an oder auf Verkehrswegen aufgestellt werden, sind durch zusätzliche Maßnahmen gegen Umstoßen zu sichern. Hierzu kann die Aufstellung von Warnposten gehören, wenn andere Sicherungsmaßnahmen wie Absperrungen oder Abschränkungen nicht ausreichen.

4.2.2 Besondere Anforderungen für bestimmte Leiterbauarten

Leiterteile von **Steck- und Schiebeleitern** müssen bei der Benutzung unbeweglich miteinander verbunden bleiben.

Fahrbare Leitern müssen vor der Benutzung durch technische Einrichtungen gegen unbeabsichtigtes Fortbewegen gesichert werden. Während des Aufenthalts von Beschäftigten auf einer fahrbaren Leiter darf diese nicht fortbewegt werden.

Seilleitern (Strickleitern) und Hängeleitern sind gegen unbeabsichtigtes Aushängen zu sichern. Sie müssen sicher befestigt sein. Hängeleitern dürfen nicht verrutschen oder in Pendelbewegungen geraten können.

4.2.3 Leiter als Zugang zu/Abgang von hochgelegenen Arbeitsplätzen

Die Verwendung von Leitern als Zugang zu oder zum Abgang von hochgelegenen Arbeitsplätzen ist zulässig, wenn der zu überwindende Höhenunterschied maximal 5 m beträgt und

- wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer die Verwendung anderer, sicherer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und
- die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass der Zugang und Abgang sicher durchgeführt werden können.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Wird die Leiter als Zugang zum Erreichen von Arbeitsplätzen sehr selten benutzt, darf der zu überbrückende Höhenunterschied auch mehr als 5 m betragen.

Leitern, die als Aufstieg verwendet werden, müssen so beschaffen sein, dass sie mindestens 1 m über die Austrittsstelle hinausragen, sofern nicht andere Vorrichtungen ein sicheres Festhalten erlauben.

Auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“ und ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ wird verwiesen.

4.2.4 Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz

Die Verwendung von Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz ist nur zulässig

- bis zu einer Standhöhe von 2 m und
- bei einer Standhöhe zwischen 2 m und 5 m, wenn nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden,

wenn

- wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer die Verwendung anderer, sicherer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und
- die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Aufgrund der Absturzgefährdung und der höheren ergonomischen Belastung dürfen tragbare Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz nur verwendet werden, wenn der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht und der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 5 m über der Aufstellfläche liegt.

In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arbeiten in engen Schächten oder bei der Ernte im Obstbau) ist ein Arbeiten auf tragbaren Leitern mit Sprossen zulässig. Die besonderen Gründe sind vom Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Zeitweilige Arbeiten sind Arbeiten, die einen Zeitraum von zwei Stunden je Arbeitsschicht nicht überschreiten, wie z.B. Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Mess- und Montagearbeiten.

Zeitweilige Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen im Freien unter Verwendung von Leitern dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Umgebungs- und Witterungsverhältnisse

die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Arbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn witterungsbedingt, z.B. durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte, die Möglichkeit besteht, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

Auf die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“ und ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ wird verwiesen.

4.3 Aufrechterhaltung des sicheren Zustandes von Leitern

Der Arbeitgeber, der Leitern als Arbeitsmittel zur Verfügung stellt und verwenden lässt, hat sicherzustellen, dass die Leitern in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden (vgl. § 10 BetrSichV). Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern mit Schäden, die ihre sichere Verwendung beeinträchtigen, nicht mehr weiterverwendet werden.

5 Prüfung

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern vor jeder Verwendung fachkundig durch Inaugenscheinnahme auf

offensichtliche Mängel kontrolliert werden (§ 4 Absatz 5 Satz 3 BetrSichV).

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern nach der Montage von Anbauteilen oder nach Instandsetzungen vor jeder Verwendung fachkundig überprüft werden (§ 4 Absatz 5 Satz 1 BetrSichV). Sofern Leitern Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, sind wiederkehrende Prüfungen durch eine zur Prüfung befähigte Person durchzuführen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV).

Sind Leitern von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffen, das schädigende Auswirkungen auf deren Sicherheit haben kann, hat der Arbeitgeber diese unverzüglich einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person zu unterziehen (§ 14 Absatz 3 BetrSichV).

Für zur Prüfung befähigte Personen siehe TRBS 1203.

Für Prüfungen siehe TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“.

GMBI 2018, S. 1171

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung der Neufassung bestimmter Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches

Vom 4. Dezember 2018¹

Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission hat in ihrer 36. Plenarsitzung am 21. August 2018 die Neufassung der Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs beschlossen (Anlage).

Diese Neufassung der Leitsätze wird hiermit nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht.

Berlin, den 4. Dezember 2018

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. K. Heider

¹ Veröffentlicht im BAnz AT 20.12.2018 B1.

Leitsätze für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Neufassung vom 4. Dezember 2018

1 Allgemeine Beurteilungsmerkmale

Diese Leitsätze finden Anwendung auf vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die als solche ausgelobt werden und sich mit ihrer Bezeichnung, ihrem Produktnamen oder ihrer Aufmachung an verkehrsübliche Bezeichnungen von Lebensmitteln mit tierischen Zutaten anlehnen – insbesondere an die in den Leitsätzen niedergelegten Bezeichnungen.

Soweit unionsrechtliche oder deutsche Bestimmungen die Zusammensetzung oder die Bezeichnung von Lebensmitteln regeln, gehen diese den Leitsätzen vor.^{1,2}

Verpackungsmaterialien von vegetarischen und veganen Lebensmitteln im Sinne dieser Leitsätze bleiben unberücksichtigt.

1.1 Begriffsbestimmungen

Vegane und vegetarische Lebensmittel im Sinne der Nummer 1 dieser Leitsätze werden im Folgenden als vegane und vegetarische Lebensmittel bezeichnet.

1.1.1 „Vegane Lebensmittel“

Vegan sind Lebensmittel, die keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs sind und bei denen auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen keine

- Zutaten (einschließlich Zusatzstoffe, Trägerstoffe, Aromen und Enzyme) oder
- Verarbeitungshilfsstoffe oder
- Nichtlebensmittelzusatzstoffe, die auf dieselbe Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden,

die tierischen Ursprungs sind, in verarbeiteter oder unverarbeiteter Form zugesetzt oder verwendet worden sind.³

Mikroorganismen (Bakterien, Hefen und Pilze) sind nichttierischen Ursprungs und werden gegebenenfalls auch in Lebensmitteln verwendet, die als „vegan“ ausgelobt werden.

1.1.2 „Vegetarische Lebensmittel“

Vegetarisch sind Lebensmittel, welche die Anforderungen an vegane Lebensmittel erfüllen, bei deren Produktion jedoch abweichend davon

- Milch,
- Kolostrum,
- Farmgeflügeleier,
- Bienenhonig,
- Bienenwachs,
- Propolis oder

1 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 in der jeweils geltenden Fassung

und

Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

und

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

und

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.

2 Käseverordnung,
Milcherzeugnisverordnung,
Butterverordnung,
Konsummilch-Kennzeichnungsverordnung.

3 https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/TOP20_Definition_vegan_und_vegetarisch.pdf

– Wollfett/Lanolin aus von lebenden Schafen gewonnener Wolle, oder deren Bestandteile oder daraus gewonnene Erzeugnisse zugesetzt oder verwendet worden sein können.³

1.1.3 Einer Auslobung als „vegan“ oder „vegetarisch“ stehen unbeabsichtigte Einträge von Erzeugnissen, die nicht den jeweiligen Anforderungen der Begriffsbestimmungen der Nummern 1.1.1 und 1.1.2 entsprechen, nicht entgegen, soweit diese auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen trotz geeigneter Vorkehrungen bei Einhaltung der Guten Herstellungspraxis technisch unvermeidbar sind.³

1.2 Herstellung

Die Herstellung veganer oder vegetarischer Lebensmittel erfolgt so, dass eine Ähnlichkeit mit dem in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs erreicht wird.

1.2.1 Bei der Herstellung von veganen Lebensmitteln werden Zutaten oder Stoffe tierischen Ursprungs nicht verwendet oder durch solche nichttierischen Ursprungs ersetzt. Dies sind:

1.2.1.1 Ersatz von charakteristischen Zutaten tierischen Ursprungs (z. B. statt Fleisch Verwendung von Sojaweiß; statt Ei Verwendung von pflanzlichem Lecithin).

1.2.1.2 Ersatz oder Nichtverwendung von sonstigen Zutaten tierischen Ursprungs (z. B. statt Gelatine Verwendung von Agar-Agar als Verdickungsmittel).

1.2.1.3 Ersatz oder Nichtverwendung von nicht kennzeichnungspflichtigen Stoffen tierischen Ursprungs (z. B. Verarbeitungshilfsstoffe, Trägerstoffe).

1.2.2 Bei der Herstellung von vegetarischen Lebensmitteln werden Zutaten oder Stoffe tierischen Ursprungs nicht verwendet oder nur durch solche tierischen Ursprungs ersetzt, die den Begriffsbestimmungen gemäß Leitsatz-Nummer 1.1.2 entsprechen. Dies sind:

1.2.2.1 Ersatz von charakteristischen Zutaten tierischen Ursprungs (z. B. statt Fleisch Verwendung von Milch-, Hühner- oder Pflanzeneiweiß).

1.2.2.2 Ersatz oder Nichtverwendung von sonstigen Zutaten tierischen Ursprungs (z. B. statt Schmalz Verwendung von Butter oder pflanzlichem Öl zum Braten).

1.2.2.3 Ersatz oder Nichtverwendung von nicht kennzeichnungspflichtigen Stoffen tierischen Ursprungs (z. B. Verarbeitungshilfsstoffe, Trägerstoffe).

1.3 Beschaffenheitsmerkmale

Vegane und vegetarische Lebensmittel entsprechen in der Verwendung und Zubereitung den in Bezug genommenen Lebensmitteln.

Neben der Zusammensetzung können sich vegane und vegetarische Lebensmittel – je nach Eigenschaft der Ersatzzutat auch in unterschiedlicher Ausprägung – in folgenden Merkmalen von den in Bezug genommenen Lebensmitteln mit Zutaten tierischen Ursprungs unterscheiden:

- Sensorische Beschaffenheit (Aussehen, Geruch, Geschmack, Textur/Konsistenz, Mundgefühl)
- Energie- und Nährstoffgehalt
- Gehalt an ernährungsphysiologisch relevanten Inhaltsstoffen und anderen relevanten Stoffen (z. B. Allergene)
- verwendete Zusatzstoffe, Aromen
- Haltbarkeit.

Jedoch ähneln vegane und vegetarische Lebensmittel insbesondere in den typischen sensorischen Beschaffenheitsmerkmalen den in Bezug genommenen Lebensmitteln.

1.4 Bezeichnung und Aufmachung

In den Leitsätzen sind die Bezeichnungen der Lebensmittel kursiv gedruckt.

Bei veganen und vegetarischen Lebensmitteln wird eindeutig auf den veganen oder vegetarischen Charakter an einer gut sichtbaren Stelle deutlich und gut lesbar durch die Angabe „vegan“ oder „vegetarisch“ oder durch gleichbedeutende, eindeutige Informationen, z. B. auch durch entsprechende Wort-Bild-Marken, hingewiesen. Üblicherweise erfolgt die Angabe im Hauptsichtfeld.

Bei veganen Lebensmitteln im Sinne von Nummer 1.2.1.1 und bei vegetarischen Lebensmitteln im Sinne von Nummer 1.2.2.1 wird zudem an einer gut sichtbaren Stelle deutlich und gut lesbar auf die maßgeblich ersetzende Zutat hingewiesen wie z. B. „mit *Erbsenprotein*“, „auf *Sojabasis*“, „mit *Tofu*“, „mit *Tempeh*“, „mit *Seitan*“, „*Soja...*“, „mit *pflanzlichem Lecithin*“, bei vegetarischen Lebensmitteln auch „mit *Milcheiweiß*“, „mit *Hühner-Ei-*

⁴ Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch in den jeweils geltenden Fassungen.

weiß“. Gleichartige Zutaten können zusammengefasst werden z. B. „mit Pflanzenprotein“ bei gleichzeitiger Verwendung von z. B. Erbsen- und Sojaprotein. Üblicherweise erfolgt die Angabe im Hauptsichtfeld.

Geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geographische Angaben und Bezeichnungen für garantiert traditionelle Spezialitäten (z. B. *Schwarzwälder Schinken*, *Thüringer Rostbratwurst*, *Schwarzwaldforelle* etc.) werden nicht verwendet für vegane und vegetarische Lebensmittel, bei denen verpflichtende Zutaten tierischen Ursprungs ersetzt sind, auch nicht durch Angaben wie „Art ...“, „wie ...“ oder „Typ ...“.

Die Bestimmungen zur Zusammensetzung und zum Bezeichnungsschutz von Milch und Milcherzeugnissen sind zu beachten; Angaben wie „Art ...“, „wie ...“ oder „Typ ...“ werden nicht verwendet.^{1,2}

Die Bestimmungen zum Bezeichnungsschutz von Rindfleisch („Kalb-“ bzw. „Jungrindfleisch“ sind zu beachten.¹

Bezeichnungen für Geflügelschlachtkörper und Geflügelteilstücke der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch werden nicht verwendet.⁴

Bezeichnungen aus dem Verzeichnis der Handelsbezeichnungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur werden nicht verwendet.⁵

Eine Aufmachung von vegetarischen oder veganen Lebensmitteln – insbesondere das Aussehen und die bildliche Darstellung betreffend –, die auf Tiere oder Tierkörper Teile Bezug nimmt, ist nicht üblich, sofern nicht durch die Bezeichnung oder durch eine andere hinreichende Information eine Irreführung ausgeschlossen wird.

Die Abbildung von tierischen Erzeugnissen (z. B. Milch, Quark, Eier etc.) ist möglich, wenn diese in dem vegetarischen Lebensmittel enthalten sind und eine Irreführung über die Beschaffenheit des Lebensmittels ausgeschlossen wird.

Markenrechtlich geschützte Abbildungen bleiben unberührt.

2 Besondere Beurteilungsmerkmale für bestimmte vegane und vegetarische Lebensmittel

2.1 Vegane und vegetarische Lebensmittel, die sich an Erzeugnisse im Sinne der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse anlehnen

Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für spezielle gewachsene Fleischteilstücke (z. B. „-*Filet*“, „-*Steak*“, „-*Kotelett*“), Innereien von Tieren (z. B. „-*Niere*“, „-*Leber*“), Koch- und Rohpökelfwaren oder an Tierarten sind nicht üblich, es sei denn, es besteht eine weitgehende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs, insbesondere in Aussehen, Textur und Mundgefühl.

Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für geschnittene Fleischstücke sind üblich, z. B. „-*Schnitzel*“, „-*Gulasch*“, „-*Geschnetzeltes*“, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen und Mundgefühl. Solche Lebensmittel werden z. B. als „*vegetarisches Schnitzel aus Milcheiweiß*“ oder „*veganes Seitan-Gulasch*“ bezeichnet.

Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für Lebensmittel aus gewolfem oder ähnlich zerkleinertem Fleisch sind üblich, z. B., „-*Frikadellen*“, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zu dem in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen und Mundgefühl. Solche Produkte werden z. B. als „*vegetarische Frikadellen aus Eiklar*“ bezeichnet.

Bezeichnungen für spezifische Wurstwaren (z. B. „*Lyoner*“, „*Salami*“, „*Leberwurst*“) sind für vegane und vegetarische Lebensmittel nicht üblich. Hinweise auf diese Lebensmittel werden allenfalls zur näheren Beschreibung für vegane und vegetarische Lebensmittel verwendet, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen, Geruch, Geschmack und Konsistenz. Solche Produkte werden z. B. als „*vegetarische Seitan-Wurst Typ Lyoner*“, „*vegane Tofu-Wurst nach Salami-Art*“, „*vegetarische Soja-Streichwurst mit Leberwurstgeschmack*“ bezeichnet.

Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für Kategorien von Wurstwaren (z. B. *Streichwurst*, *Bratwurst*) sind üblich, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen und Mundgefühl. Solche Produkte werden z. B. als „*vegetarische Lupinen-Bratwurst*“ oder „*vegane Sojawürstchen*“ bezeichnet.

5 Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates in den jeweils geltenden Fassungen. http://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fischerei/Fischwirtschaft/HandelsbezeichnungDLat.pdf?__blob=publicationFile&v=1

6 In diesem Fall sind die Regelungen zur Zusammensetzung und zum Bezeichnungsschutz zu berücksichtigen.

2.2 Vegane und vegetarische Lebensmittel, die sich an Erzeugnisse im Sinne der Leitsätze für Fisch und Fischerzeugnisse und Krebs- und Weichtiere anlehnen

Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel, die auf ganze Fische, Krebs- und Weichtiere Bezug nehmen, oder Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel, die sich an Bezeichnungen für spezielle gewachsene Teilstücke dieser Tiere („-Filet“, „-Steak“, „-Kotelett“, „-Schwänze“, „-Tuben“, „-Scheren“), anlehnen, sind nicht üblich, soweit keine weitgehende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen, Textur und Mundgefühl.

Abweichend davon sind Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für geschnittene Stücke von Fischen und Weichtieren üblich, z. B. „-Scheibe“, „-Schnitte“, „-Portion“, „-Stück“, „-Happen“, „-Nugget“, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen und Mundgefühl. Solche Lebensmittel werden z. B. als „vegetarische Weichtierstücke aus Milcheiweiß“ oder „vegane Fischschnitte aus Seitan“ bezeichnet.

Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für Lebensmittel aus gewolftem oder ähnlich zerkleinertem Fisch sind üblich, z. B. „-Frikadelle“, „-Schnitzel“, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zu dem in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen und Mundgefühl. Solche Lebensmittel werden z. B. als „vegetarische Fischfrikadelle aus Eiklar“ bezeichnet.

Bezeichnungen für spezifische Fischerzeugnisse (z. B. „Schillerlocken“, „Fischstäbchen“ oder „Kaviar“) sind für vegane und vegetarische Lebensmittel nicht üblich. Hinweise auf diese Lebensmittel werden allenfalls zur näheren Beschreibung für vegane und vegetarische Lebensmittel verwendet, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen, Geruch, Geschmack und Konsistenz. Solche Lebensmittel werden z. B. als „vegetarisches paniertes Erzeugnis aus Milcheiweiß nach Art eines Fischstäbchens“ oder „vegane Seitan-Streifen Typ Schillerlocke“ bezeichnet.

Anlehnungen der Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel an Bezeichnungen für Kategorien von Fischerzeugnissen (z. B. geräucherte Fischerzeugnisse, Bratfischerzeugnisse) sind üblich, soweit eine hinreichende sensorische Ähnlichkeit zum in Bezug genommenen Lebensmittel tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen und Mundgefühl. Solche Lebensmittel werden z. B. als „vegetarisches Lupinen-Räucherfischteil“ oder „veganes Bratfischerzeugnis aus Soja“ bezeichnet.

2.3 Vegane und vegetarische Lebensmittel, die sich an Erzeugnisse im Sinne der Leitsätze für Feinkostsalate anlehnen

Bezeichnungen für spezifische Feinkostsalate (z. B. „Geflügelsalat“, „Fleischsalat“) sind für vegane und vegetarische Lebensmittel nicht üblich. Hinweise auf diese Lebensmittel werden allenfalls zur näheren Beschreibung für vegane und vegetarische Lebensmittel verwendet, soweit eine hinreichende Ähnlichkeit im Hinblick auf die Zusammensetzung und die sensorische Beschaffenheit zum in Bezug genommenen Lebensmittel mit Zutaten tierischen Ursprungs besteht, insbesondere in Aussehen, Geruch, Geschmack und Konsistenz. Solche Lebensmittel werden bezeichnet z. B. als „vegetarischer Salat auf Sojabasis nach Art eines Fleischsalates“, „vegane Seitan-Feinkostsalat wie Geflügelsalat“.

GMBI 2018, S. 1173

Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit

**Verlängerung und Änderung
einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr von
tiefgekühlten Heidelbeeren und das Inverkehrbringen
von gefriergetrockneten Heidelbeeren, die Rückstände
bis zu 0,4 mg DEET /kg enthalten**

– Bek. d. BVL v. 19.10.2018 – 111.11257.0.0029 –

Der Döhler Dahlenburg GmbH, 21368 Dahlenburg, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Die Geltungsdauer der der Molda AG, 21368 Dahlenburg, mit Bescheid vom 26. Oktober 2015 erteilten (GMBI 2015,

S. 1335) Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für die Einfuhr von tiefgekühlten Heidelbeeren und das Inverkehrbringen von gefriergetrockneten Heidelbeeren, die Rückstände bis zu 0,4 mg DEET /kg enthalten, wird entsprechend dem Antrag der Döhler Dahlenburg GmbH, 21368 Dahlenburg, vom 29. Juni 2018 im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gemäß § 68 Absatz 5 LFGB bis zum **28. Oktober 2021** verlängert und dahingehend geändert, dass die Ausnahmegenehmigung nunmehr der Döhler Dahlenburg GmbH, 21368 Dahlenburg, erteilt wird, die durch Umfirmierung aus der Molda AG, 21368 Dahlenburg, hervorgegangen ist.

Die sonstigen Bestimmungen des Bescheides vom 26. Oktober 2015 bleiben weiterhin verbindlich.

GMBI 2018, S. 1177

**Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr von
tiefgekühlten Preiselbeeren und das Inverkehrbringen
von gefriergetrockneten Preiselbeeren, die Rückstände
bis zu 0,1 mg/kg DEET enthalten**

– Bek. d. BVL v. 19.10.2018 – 111.11257.0.0095 –

Der Döhler Dahlenburg GmbH, 21368 Dahlenburg, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 1 LFGB in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Nummer 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Döhler Dahlenburg GmbH, 21368 Dahlenburg, tiefgekühlte Preiselbeeren, die Rückstände von bis zu 0,1 mg/kg DEET enthalten, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und gefriergetrocknete Preiselbeeren, die Rückstände von bis zu 0,1 mg/kg DEET enthalten, in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die amtliche Beobachtung erfolgt durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **22. Oktober 2018** bis zum **21. Oktober 2021**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBL 2018, S. 1178

**Erweiterung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Behandeln
von Schaleneiern durch direkte Einwirkung mit
ultravioletten Strahlen und das Inverkehrbringen
entsprechend behandelter Eier**

– Bek. d. BVL v. 5.11.2018 – 111.11253.0.0014 –

Der Gutshof-Ei GmbH, 23795 Schackendorf, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Die mit Bescheid vom 24. Juli 2017 (GMBL 2017, S. 586) erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für das Behandeln von Schaleneiern durch direkte Einwirkung mit ultravioletten Strahlen und das Inverkehrbringen entsprechend behandelter Eier wird entsprechend Ihrem Antrag vom 6. Juli 2018 dahingehend erweitert, dass

die Schaleneier zusätzlich von Ihrer Packstelle Groß Rolübbe, 24327 Kletkamp, durch direkte Einwirkung mit ultravioletten Strahlen behandelt und in den Verkehr gebracht werden.

Das verwendete Gerät und die Bestrahlungsparameter (Wellenlänge, Intensität der UV-C-Strahlen sowie Bestrahlungszeit) müssen den vom Antragsteller mit Schreiben vom 6. September 2018 gemachten Angaben entsprechen.

Die amtliche Beobachtung erfolgt durch das Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht, Hamburger Straße 17–18, 24306 Plön und wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Die sonstigen Bestimmungen des Bescheides vom 24. Juli 2017 bleiben weiterhin verbindlich.

GMBL 2018, S. 1178

**Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und
das Inverkehrbringen von Nelken, die Rückstände von
bis zu 0,3 mg/kg DEET enthalten**

– Bek. d. BVL v. 5.11.2018 – 111.11257.0.0108 –

Der Vision Food GmbH & Co. KG, 98631 Grabfeld, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 1 LFGB in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Nummer 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der Vision Food GmbH & Co. KG, 98631 Grabfeld, Nelken, die Rückstände von bis zu 0,3 mg/kg DEET enthalten, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die amtliche Beobachtung erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **9. November 2018** bis zum **8. November 2021**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBL 2018, S. 1178

**Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB
für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen
von jodiertem Speisesalz mit Zusatz von Kaliumfluorid**

– Bek. d. BVL v. 22.11.2018 – 111.11251.0.0003 –

Der Halleschen Essig- und Senffabrik, 06231 Bad Dürrenberg, und der esco – European Salt Company GmbH & Co.KG, 30159 Hannover, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Die Geltungsdauer der mit Bescheid vom 16. Oktober 2012 (GMBI 2012, S. 1202 erteilt, mit Bescheid vom 24. Oktober 2012 (GMBI 2012, S. 1203), 5. April 2016 (GMBI 2016, S. 434) und 2. August 2016 (GMBI 2016, S. 791) erweiterten und mit Bescheid vom 17. Dezember 2015 (GMBI 2016, S. 31) verlängerten Ausnahmegenehmigung nach § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für das Herstellen und Inverkehrbringen eines jodierten Speisesalzes mit Zusatz von Kaliumfluorid entsprechend einem mittleren Gehalt von 250 mg/kg Salz wird entsprechend dem Antrag vom 18. Juli 2018, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, gemäß § 68 Absatz 5 LFGB, verlängert.

Nach § 68 Absatz 5 LFGB ist die Zulassung einer Ausnahme nur befristet möglich. In der Rechtssache C-282/15 vom 19. Januar 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch entschieden, dass eine Regelung, die die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des § 6 Absatz 1 LFGB in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB selbst bei gesundheitlich unbedenklichen Stoffen nur befristet erlaubt, den Anforderungen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht entspricht.

Das Urteil des EuGH entfaltet allgemeine Rechtskraft und bindet die deutschen Verwaltungsbehörden. Daher ist § 68 Absatz 5 des LFGB aufgrund der Vorrangwirkung des Unionsrechts nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen ist, dass

gegen die Verwendung eines nach § 6 Absatz 1 LFGB in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 4 LFGB verbotenen Stoffes keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Die Ausnahmegenehmigung wird daher im vorliegenden Fall entgegen § 68 Absatz 5 LFGB für **unbefristet gültig erklärt**. Sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung verliert gemäß § 68 Absatz 2 Nummer 1 LFGB ihre Gültigkeit, falls die amtliche Beobachtung nicht mehr gewährleistet ist.

Die Erzeugnisse müssen den von der Antragstellerin mit Schreiben vom 18. Juli 2018 und 21. September 2018 gemachten Angaben entsprechen.

Die amtliche Beobachtung der Hallesche Essig- und Senffabrik, 06231 Bad Dürrenberg, erfolgt weiterhin durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 3, Freimfelder Str. 68, 06112 Halle, und wird auf Kosten der Antragstellerin durchgeführt.

Die amtliche Beobachtung der esco – European Salt Company GmbH & Co.KG, 30159 Hannover, erfolgt weiterhin durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Röverskamp 5, 26203 Wardenburg, und wird auf Kosten der Antragstellerin durchgeführt.

Die sonstigen Bestimmungen der Bescheide vom 16. und 24. Oktober 2012, vom 8. bzw. 17. Dezember 2015 sowie 5. April 2016 und 2. August 2016 bleiben weiterhin verbindlich.

Bitte teilen Sie mir schriftlich mit, falls Sie das antragsgegenständliche Erzeugnis nicht weiter produzieren bzw. in Verkehr bringen.

GMBI 2018, S. 1179

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Vollzug der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung

hier: **Verwendung des Dosimeters „LPS-TLD-TD 08“
als amtliches Personendosimeter**

– RdSchr. d. BMU v. 28.11.2018 – S II 3 – 15530/1 –

Der Fachausschuss Strahlenschutz des Länderausschusses für Atomkernenergie und der Länderausschuss Röntgenverordnung haben im Umlaufverfahren der Verwendung des Personendosimeters „LPS-TLD-TD 08“ als amtliches Personendosimeter gemäß der Richtlinie über Anforderungen an Personendosismessstellen nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung vom 10. Dezember 2001 (GMBI 2002, S. 136) zugestimmt.

Im Ergebnis der Beratung stimme ich gemäß Abschnitt 2.1 der o.g. Richtlinie in Abstimmung mit dem Fachausschuss

Strahlenschutz des Länderausschusses für Atomkernenergie und dem Länderausschuss Röntgenverordnung der Verwendung des Personendosimeters „LPS-TLD-TD 08“ als amtliches Personendosimeter für die Messgröße Oberflächen-Personendosis HP (0,07) zur Messung repräsentativer Werte für die Teilkörperexposition mit Schwerpunkt auf die Hände in gemischten Beta-Gamma Strahlungsfeldern zu.

An die
für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung
zuständigen obersten Landesbehörden

an die
für den Vollzug der Röntgenverordnung
zuständigen obersten Landesbehörden

gemäß Verteiler

GMBI 2018, S. 1179

HERAUSGEBER:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin (Hausanschrift)

Telefon: 0 30/1 86 81-0

Telefax: 0 30/1 86 81 12 926

E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

VERLAG UND VERTRIEB:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Carl Heymanns Verlag

Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Telefon: 02 21/9 43 73-70 00, 0 26 31/8 01-22 22 (Kundenservice)

Telefax: 0 26 31/8 01-22 23 (Vertrieb)

E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

<http://www.wolterskluwer.de>

DRUCK:

rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen

Telefon: 0 27 42/9 32 38, Telefax: 0 27 42/93 23 70, www.rewi.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Gemeinsame Ministerialblatt erscheint nach Bedarf. Abonnementpreis: je 20 Hefte 39,20 € zuzüglich 9,50 € Versandkosten. Einzelhefte je 8 angefangene Seiten 1,60 € zuzüglich Versandkosten (auf Anfrage). Der Bezug des Gemeinsamen Ministerialblattes kann zum Ende eines Abrechnungszeitraumes von 20 Heften gekündigt werden.

Preis dieses Heftes 8,00 € zuzüglich Versandkosten.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7 % für das Printprodukt und 19 % für die Online-Komponente.

Einzelhefte nur durch Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 0 26 31/8 01-22 22 oder durch den Buchhandel.

2018

Das GMBL im Internet: www.gmbL-online.de
